Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 31.05.2023 **Nr. 05/2023**

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Künstlerische Ausbildung (KAB)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.3.2022 (Nds. GVBl. Nr. 11/2022 S. 218), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Künstlerische Ausbildung am 16.11.2022 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil 4
1. Allgemeines....4
§ 1 Geltungsbereich.... 4
§ 2 Zweck der Prüfung.... 4
§ 3 Zulassung zum Studium.... 4
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums 4
2. Studienorganisation....5
§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und Anrechnung von berufspraktischen Leistungen.... 5
§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen 6
§ 7 Lehrformen 6
§ 8 Studienleistungen 8
§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher.... 8
3. Prüfungsorganisation....8
§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung 8
§ 11 Prüfungsleistungen 9
§ 12 Prüfungsformen 10
§ 13 Prüfungsausschuss....11
§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen....13
§ 15 Versäumnis, Rücktritt....13
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß....13
§ 17 Wiederholung von Prüfungen....14
§ 18 Prüfungsprotokoll....15
§ 19 Prüfende und Beisitzende 15
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten....16
§ 21 Zusatzprüfungen....16
§ 22 Bewertung und Notenbildung....16
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen 17
4. Bachelorprüfung....18
§ 24 Bachelorarbeit....18
§ 25 Schriftliche Bachelorarbeiten....18
§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit....19
§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit....19
5. Schlussvorschriften 19

§ 28 Verfahrensvorschriften 19
§ 29 Schutzbestimmungen 20
Studiengangspezifischer Teil Künstlerische Ausbildung B.Mus. 22
§ 30 Zweck der Bachelorprüfung, Studienziele 22
§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen 22
§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau 22
§ 33 Anmeldung zur Bachelorabschlussprüfung 22
§ 34 Bachelorabschlussprüfung 23
§ 35 Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung 23
§ 36 Prüfende und Beisitzende 23
§ 37 Bildung der Abschlussnote 23
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelungen 23
Anlagen Studiengang Künstlerische Ausbildung B.Mus. 25
Anlage 1: Musterstudienplan 25
Anlage 2: Modulhandbuch 27
Modul 1 Hauptfach I 27
Modul 2 Hauptfach II 28
Modul 3 Orchesterspiel, Kammer-, Alte/Neue Musik I 29
Modul 4 Orchesterspiel, Kammer-, Alte/Neue Musik II 30
Modul 5 Musiktheorie 31
Modul 6 Musikwissenschaft 32
Modul 7 Ergänzungsfächer 33
Wahlpflichtmodule: 34
Modul 8 Musikforschung und Vermittlung 34
Modul 9 Musiktheorie/Partiturkunde/Dirigieren 36
Modul 10 Instrumentalpädagogik 39
Modul 11 Repertoireerweiterung 41
Modul 12 Generalbass 42
Anlage 3: Instrumentenspezifische Anforderungen der Bachelorabschlussprüfung 43

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

[1]Diese Ordnung enthält im ersten Teil studiengangsübergreifende Regelungen zu Studienorganisation, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren der Bachelorstudiengänge der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. [2]Sie regelt im zweiten Teil Ziele, Inhalte und Aufbau sowie die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren des Bachelorstudiengangs Künstlerische Ausbildung.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) [1]Die Bachelorstudiengänge der HMTMH werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. [2]Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) [1]Die Bachelorprüfung setzt sich aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen. [2]Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der in § 31 definierten Studienziele erreicht worden sind.

(3) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die HMTMH den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)" oder „Bachelor of Music (B.Mus.)" je nach gewähltem Studiengang.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung regeln die Zulassung zum Studium.

(2) Zugangsvoraussetzungen für das Bachelorstudium in künstlerischen und wissenschaftlichen Studiengängen ist die deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG).

(3) [1]In künstlerischen Studiengängen ist zusätzlich eine besondere künstlerische Befähigung nach § 18 Abs. 5 NHG nachzuweisen. [2]Die deutsche Hochschulzugangsberechtigung kann durch den Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung ersetzt werden.

(4) [1]Die Zulassung zu Bachelorstudiengängen erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) [1]Die Regelstudienzeit in Bachelorstudiengängen beträgt einschließlich der Bachelorarbeit vier Jahre (8 Semester). [2]Im Bachelorstudiengang Medienmanagement B.A. beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester).

(2) [1]Der Zeitaufwand für das Präsenz- und Selbststudium in Bachelorstudiengängen beträgt 240 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte bzw. LP) zu je 30 Arbeitsstunden. [2]Im Bachelorstudiengang Medienmanagement beträgt der Zeitaufwand 180 Leistungspunkte zu je 30 Arbeitsstunden.

(3) [1]Das Studium gliedert sich in Module. [2]Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie

Prüfungen und Studienleistungen zusammensetzen. [3]Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Studienaufwand entsprechende Leistungspunkte zugeordnet.

(4) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und/oder die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. [3]Die Modulnote wird gemäß § 22 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen als arithmetisches Mittel gebildet.

(5) [1]In den künstlerischen Bachelorstudiengängen (mit Ausnahme Medienmanagement) gelten die Modulprüfungen derjenigen Module, die nach den Empfehlungen des Studienplans innerhalb der ersten vier Semester abgeschlossen werden, als Zwischenprüfung.

(6) Das Studium kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(7) Der Studienplan, die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin/der Student die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen kann.

(8) Das Studium kann auf Antrag als Teilzeitstudium absolviert werden, wenn der studiengangspezifische Teil der Studien- und Prüfungsordnung dies vorsieht.

2. Studienorganisation

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und Anrechnung von berufspraktischen Leistungen

(1) [1]Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Wechsel von anderen Studiengängen im In- und Ausland sowie nach Auslandssemestern auf Antrag anerkannt, soweit sie vergleichbar sind. [2]Dies ist dann der Fall, wenn die erworbenen Kompetenzen in Umfang und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. [3]Dabei ist kein schematischer Vergleich der Lehrinhalte, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung der anzuerkennenden Module vorzunehmen. [4]Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover darf eine Anerkennung nur verweigern, wenn sie erhebliche Unterschiede in den Kompetenzen nachweisen kann.

(2) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen beachtet die Hochschule für Musik, Theater und Medien nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere die „Lissabon-Konvention" über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II, S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de).

(3) [1]Die Anerkennung erfolgt modulbezogen. [2]Noten anerkannter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. [3]Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die besuchten Lehrveranstaltungen als „bestanden" gewertet; eine Berücksichtigung bei der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall nicht. [4]Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung von Noten zulässig.

(4) [1]Notensysteme sind vergleichbar, wenn eine Äquivalenz zwischen den einzelnen Notenstufen besteht. [2]Trifft dies nicht zu, gelten sie als nicht vergleichbar.

(5) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen von bis zur Hälfte der für einen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgt nach dem Gleichwertigkeitsprinzip (bzgl. Inhalten, Umfang und Prüfungsleistungen).

(6) [1]Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von berufspraktischen Leistungen entscheiden die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge. [2]Entsprechende Anträge sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der ersten 3 Monate zu Beginn des Studiums zu stellen.

§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über den Abschluss des Studiums wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis weist aus:

1. die Module inklusive der absolvierten Lehrveranstaltungen;
2. den Titel der Bachelorarbeit/ ggf. des Bachelorkonzerts
3. die Prüfungsergebnisse und die damit vergebenen Leistungspunkte;
4. die Gesamtnote;
5. und die Summe der erworbenen Leistungspunkte.

(2) [1]Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module einschließlich der Bachelorarbeit beigefügt (Transcript of Records). [2]Das Transcript of Records beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungen. [3]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen.

(3) [1]Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. [2]Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt. [3]Das Diploma Supplement dient nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses. [4]Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(4) [1]Gliedert sich der absolvierte Studiengang in alternative Studienrichtungen oder Schwerpunkte, so wird der Name des Studiengangs auf Urkunde und Zeugnis durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt. [2]Ermöglicht er eine Zusatzqualifikation, wird diese in Urkunde und Zeugnis ausgewiesen.

(5) Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement und Transcript of Records werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 7 Lehrformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch die nachstehenden und gegebenenfalls weiteren Lehrformen:

1. Exkursion (Exk): Abs. 2
2. Künstlerischer Einzelunterricht (E): Abs. 3
3. Künstlerischer Gruppenunterricht (G): Abs. 4
4. Kolloquium (KQ): Abs. 5
5. Projekt (P): Abs. 6
6. Seminar (S): Abs. 7
7. Tutorium (T): Abs. 8
8. Vorlesung (V): Abs. 9

9. Workshop (W): Abs. 10
10. Übung (Ü): Abs. 11

(2) Exkursion (Exk): [1]Eine Exkursion ist die Durchführung einer Lehrveranstaltung an einem anderen Ort als der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. [2]Bei einer Studienfahrt zu oder der Besichtigung von für den jeweiligen Studiengang relevanten Einrichtungen wird Lehrstoff praxisnah vermittelt.

(3) [1]Der künstlerische Einzelunterricht (E) dient der Aneignung und Fortentwicklung künstlerischer Fertigkeiten auf Grundlage eines individuellen, die gesamte Persönlichkeit fordernden künstlerischen Entwicklungsprozesses. [2]Die Lehrkraft im künstlerischen Einzelunterricht wird den Studierenden zum Beginn des Studiums von der Hochschule zugeteilt, wobei Lehrkraftwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. [3]Ein Wechsel der Lehrkraft ist in der Regel erst nach dem zweiten Semester möglich. [4]Die Studierenden haben nur in dem vom Studienplan ausgewiesenen Umfang Anspruch auf Einzelunterricht entsprechend ihrer Semestereinstufung. [5]Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender den für ein Semester angetretenen Einzelunterricht ohne triftigen Grund nicht mehr oder nur noch unvollständig war, verfällt der Anspruch auf die nicht wahrgenommenen Unterrichtsstunden.

(4) Der künstlerische Gruppenunterricht (G) dient der intensiven Betreuung und Begleitung grundlegender oder weiterführender künstlerischer Fertigkeiten im Rahmen einer Gruppe.

(5) Das Kolloquium (KQ) dient in der Regel als begleitende Lehrveranstaltung der analytischen oder wissenschaftlichen Reflexion und Diskussion von, in einer Prüfung, in einem Projekt oder Ähnlichem, selbst entwickelten Fragestellungen oder aufgeworfenen Problemen.

(6) Ein Projekt (P) zeichnet sich durch einen verhältnismäßig hohen Selbststudienanteil aus, der in besonderem Maße selbständiges Arbeiten an umfassenderen Themenstellungen, oft auch fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden, ermöglicht.

(7) [1]Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, in denen in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, Präsentationen, mündlichen Beiträgen, Diskussionen etc. unter Anleitung der Lehrkraft die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit oder für die künstlerische Praxis notwendiges Wissen und analytische Reflexionsfähigkeit vermittelt und gefördert werden. [2]Dabei dienen Seminare in der Regel der exemplarischen Einarbeitung in Theorien, Methoden und Systematik eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche sowie dem Erlernen und Verfeinern von Vortrags- und Arbeitstechniken.

(8) [1]Ein Tutorium (T) ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten beispielsweise einer Vorlesung dient. [2]Das Tutorium kann von fortgeschrittenen Studierenden betreut werden.

(9) [1]Vorlesungen (V) vermitteln den Stoff in Vortragsform, wobei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zu einer aktiven Beteiligung zu geben ist. [2]Die Vorlesung dient in der Regel der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines breiten oder spezifischen Wissensgebiets.

(10) In einem Workshop (W) wird in (Teil-)Gruppen mit kompakter begrenzter Zeitdauer intensiv an einem praxisorientierten Thema gearbeitet.

(11) Übungen (Ü) sind Lehrveranstaltungen, die vornehmlich dem Erwerb methodischer oder praktischer Fertigkeiten dienen.

§ 8 Studienleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. [2]Sie können in den in § 12 genannten Prüfungsformen erbracht werden und dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäß geführten Studiums, der laufenden Leistungskontrolle und sind Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulprüfungen.

(2) [1]Die Studienleistung „Regelmäßige Teilnahme“ beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. [2]Sie erfordert, dass die Studierenden in der Regel mindestens zu zwei Dritteln des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind. [3]Die „Regelmäßige Teilnahme“ ist gem. § 7 Abs. 4 NHG nur als Studienleistung vorgesehen, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen.

(3) [1]Die zu erbringenden Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. [2]Sie können aus mehreren Teilen bestehen.

(4) [1]Studienleistungen werden für jedes Semester auf einem besonderen Formular bescheinigt. [2]Die Bescheinigungen sind nach Erbringen der Studienleistung im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. [3]Auf Antrag (z.B. im Falle eines Studienortwechsels) können vom Prüfungsausschuss im Rahmen einer Einzelfallprüfung bis dahin erbrachte Studienleistungen auch ohne Abschluss des Moduls oder Teilmoduls bescheinigt werden.

(5) Die allgemeinen Regelungen zu Prüfungen in § 11 gelten analog.

§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher

(1) [1]Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen bestimmt. [2]Sie fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen die Studiendekaninnen und Studiendekane und Studienkommissionen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.

(2) Die einzelnen Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen können mehrere Studiengänge vertreten und gleichzeitig Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r von Prüfungsausschüssen sein.

3. Prüfungsorganisation

§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung

(1) Für jede Modulprüfung bzw. Teilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) [1]Der Anmeldezeitraum für Prüfungen im Wintersemester ist der 1. bis 15. November, für Prüfungen im Sommersemester der 01. bis 15. Mai eines Jahres. [2]Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. [3]Die Prüfungsanmeldung kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin rückgängig gemacht werden.

(3) [1]Die Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung werden in den Modulbeschreibungen geregelt. [2]Die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die

Anmeldung zur Modulprüfung sind ohne Aufforderung nach Maßgabe des zuständigen Prüfungsamtes, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Prüfungstermin vorzulegen. [3]Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zu einem Modul ohne Verschulden der/des Studierenden nicht erfüllt, so kann die Studiengangsprecherin/der Studiengangsprecher auf Antrag die Zulassung zu diesem Modul mit der Bedingung zulassen, dass die fehlenden Voraussetzungen zum nächstmöglichen, vom Prüfungsausschuss festgesetzten, Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können. [2]Die einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(2) Prüfungsleistungen können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeiten), sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann. [2]Bei schriftlichen Gruppenarbeiten muss jeder Prüfling ein Exemplar der Prüfungsleistung vorlegen.

(3) Sind in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vorgesehen, legt die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsform bis spätestens zur dritten Sitzung der Lehrveranstaltung des Semesters fest und gibt diese Entscheidung den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt.

(4) Angaben zu Art, Form, Umfang, Dauer bzw. Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

(5) [1]Selbständig zu verfassende schriftliche oder in Form anderer Medien dokumentierte Prüfungsleistungen müssen, soweit in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch nichts anderes geregelt ist, spätestens vor Ablauf des letzten Modulsemesters eingereicht werden. [2]Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung haben in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabetermin zu erfolgen.

(6) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsteilen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind (Plagiatsregelung siehe § 12, Abs. 1, Satz 5).

(7) [1]Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit (BA) (§ 25) bzw. das Bachelorkonzert und Leistungen, wie etwa:

1. Hausarbeit (HA): § 12 Abs. 1
2. Klausur (K): § 12 Abs. 2
3. Mündliche Prüfung (M): § 12 Abs. 3
4. Musikpraktische Prüfung (MP): § 12 Abs. 4
5. Referat (R): § 12 Abs. 5
6. Präsentation/Präsentation mit Ausarbeitung (Prä/PräB): § 12 Abs. 6
7. Dokumentation (Dok): § 12 Abs. 7
8. Lehrprobe (Lehr): § 12 Abs. 8
9. Praktikumsbericht (PrakB): § 12 Abs. 9
10. Projekt/Projektbericht (PB): § 12 Abs. 10
11. Leistungskontrolle (L): § 12 Abs.11

[2]Davon abweichende Prüfungsformen finden sich in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs.

§ 12 Prüfungsformen

(1) [1]Eine Hausarbeit (HA) ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung selbstständig erstellte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Hausarbeiten als Prüfungen sollten den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen.

a) [3]Sie muss maschinell geschrieben, geheftet und durchgehend paginiert sein.

b) [4]Das Deckblatt enthält in dieser Reihenfolge:

- die Aufschrift „Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover";
- die Aufschrift „Hausarbeit im Rahmen des Moduls <Name des Moduls> im Studiengang <Name des Studiengangs>";
- den Titel der Arbeit;
- den Namen der Erstprüferin / des Erstprüfers sowie ggf. der Zweitgutachterin /. des Zweitgutachters oder der bzw. des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission,
- die Aufschrift „vorgelegt von",
- Vorname und Name, Adresse und Matrikelnummer des Prüflings,
- die Aufschrift „Hannover, den <Datum der Abgabe>".

c) [5]Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Erklärung „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und alle sinngemäß oder wortwörtlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen kenntlich gemacht habe, und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. [6]Mir ist bekannt, dass die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen ein Plagiat konstituiert. [7]Mir ist außerdem bekannt, dass die auszugsweise oder gänzliche Aneignung fremder Arbeiten zur Erschleichung eines Leistungsnachweises studien- oder zivilrechtliche Konsequenzen haben kann" (Plagiatsregelung).

(2) [1]Eine Klausur (K) ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. [2]In ihr sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht Wissen, Methoden und Termini darstellen, Probleme analysieren und Wege zu einer Lösung finden können. [3]Klausuren können in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. [4]Die Entscheidung darüber trifft die Lehrkraft.

(3) [1]In einer mündlichen Prüfung (M) sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen in einer mündlichen Prüfungssituation zu lösen. [2]Sie findet nichtöffentlich vor zwei Prüfenden oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzenden statt. [3]Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. [6]Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(4) [1]Eine Musikpraktische Prüfung (MP) findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden sowie einer/ einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [2]Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. [3]Zur Prüfungsform zählen z.B. die „szenische Darstellung in der Aufführung der Opernproduktion“, das Vorspiel im instrumentalen/vokalen Haupt- oder Nebenfach, ein Vortragen von Dialogen/Monologen/Liedern oder ein Konzert.

(5) Ein Referat (R) umfasst eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(6) Eine Dokumentation (Dok) soll Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse von Projekten schriftlich darstellen und reflektieren.

(7) [1]Eine Präsentation (Prä) umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit allgemeiner medialer Unterstützung und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. [2]Sieht die Modulbeschreibung eine Präsentation mit Ausarbeitung (PräA) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(8) [1]Eine Lehrprobe (Lehr) ist die Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde. [2]Die Dauer der Lehrprobe ergibt sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(9) [1]Der Praktikumsbericht (PrakB) resümiert und reflektiert die im Praktikum gewonnen Erfahrungen.

(10) [1]In einem Projekt (PB) übernehmen die Studierenden unter Anleitung einer Lehrperson die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Projektes und dokumentieren es.

(11) Die Leistungskontrolle (L) erfolgt kontinuierlich durch die Lehrenden in der Unterrichtspraxis.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) [1]Jedem Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zugeordnet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist.

(2) [1]Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie ggf. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Studiengangsprechinnen und -sprecher vom Senat benannt. [2]Der Prüfungsausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aber aus fünf Mitgliedern. [3]Die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrenden, mindestens je ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie der Gruppe der Studierenden angehören.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. [2]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. [3]Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. [4]Die Wiederwahl ist möglich. [5]Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die nachfolgenden Mitglieder benannt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel mindestens einmal während der Vorlesungszeit des Semesters. [2]Die Studiendekanin/der Studiendekan der Studienkommission, welcher der Studiengang zugeordnet ist, kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss

a. ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich;
b. kontrolliert und genehmigt die Prüfungspläne;
c. entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen;
d. gibt zusammen mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung, den Studienplänen der jeweiligen Studiengänge und/oder dem Modulhandbuch; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen;

(6) Der Prüfungsausschuss ist für die Studierenden Berufungsinstanz in allen prüfungsrelevanten Belangen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) [1]Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(9) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. [2]Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden muss gegeben sein. [3]Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. [5]Das studentische Mitglied hat kein Stimmrecht bei Fragen, welche die Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen betreffen. [6]Bei Eilanträgen entscheidet die/der Vorsitzende.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(12) [1]Alle zur selbstständigen Lehre in dem betreffenden Prüfungsfach befugten Personen der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. [2]Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(13) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu

anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen (Außergewöhnliche Belastung).

§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen

(1) Die Bekanntgabe der Zeiträume der Modulprüfungen erfolgt bis spätestens zur dritten Lehrveranstaltung des Semesters durch die Lehrkraft.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters statt (Prüfungszeit).

(3) Bei künstlerisch-praktischen und bei mündlichen Prüfungen sowie bei Präsentationen ist das Ergebnis den Geprüften im Anschluss an die Prüfungen durch die Prüfenden bekanntzugeben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis);
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt);
- einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält;
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt;
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) [1]Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungs-ausschuss. [2]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. [3]Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. [4]Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe.

(4) [1]Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. [2]Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen.

(5) [1]In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. [2]Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(6) [1]Die/Der Studierende kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. [2]Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig. [3]Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet (Täuschung). [2]Dasselbe gilt, wenn

bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) [1]Die/der Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet. [2]In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(3) Eine Studentin/ein Student, die/der sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat (Ordnungsverstoß), kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(4) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung behoben. [2]Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) [1]Eine Täuschung liegt ebenfalls bei einem Plagiat vor. [2]Ein Plagiat ist die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus anderen Werken. [3]Unzulässig ist die erneute Abgabe eigener oder fremder Texte sowie von Arbeiten, die nur geringfügig modifiziert wurden.

(6) [1]Die/Der Geprüfte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. [2]Belastende Entscheidungen sind der/dem Geprüften unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

(1) [1]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [2]Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss dabei jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden. [3]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 12 wiederholt werden. [4]Nicht bestandene Prüfungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) [1]Wiederholungsprüfungen sind in der Regel vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters abzulegen. [2]Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, abgelegt werden. [3]Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Termin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg der/des Studierenden zu überprüfen. [4]Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. [5]Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 18 Prüfungsprotokoll

[1]Über die Prüfung ist von der/dem einzelnen Prüfenden oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der/dem Protokollführenden unterzeichnet wird und unverzüglich dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten ist. [2]Das Protokoll wird den Prüfungsakten der/des Geprüften beigefügt. [3]Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. [4]Es muss außer dem Namen der/des Geprüften Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung;
- die Namen der Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten;
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben;
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung;
- die Benotung;
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 19 Prüfende und Beisitzende

(1) [1]Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. [2]Als Prüferin/Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. [3]Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. [4]Zu Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die Lehrperson, soweit sie nach Abs.1 Sätze 2 ff. prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüferin/Prüfer.

(3) [1]Die/Der Studierende kann unbeschadet der Regelung in Abs. 2 für die Abnahme der Prüfungsleistung Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. [2]Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. [3]Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers, entgegenstehen.

(4) [1]Die Studierenden können Prüfende aus nachvollziehbaren Gründen ablehnen. [2]Die Hochschule verpflichtet sich, wenn die Notwendigkeit besteht externe Prüfende hinzuzuziehen.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. [2]Für die Prüferinnen/Prüfer gilt § 13 Abs. 9 Satz 2 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

(6) [1]Benotete künstlerisch-praktische Prüfungen, mündlichen Prüfungen und Präsentationen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. [2]Anstelle des zweiten Prüfenden, kann die Prüfung auch in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt werden.

(7) [1]Die schriftliche Abschlussarbeit wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet. [2]Besteht in einem Studiengang ein instrumentales/vokales Hauptfach, so ist die instrumentale/vokale Abschlussprüfung von mindestens drei Prüfenden abzunehmen. [3]Studiengangspezifische

Besonderheiten sind in § 36 geregelt.

(8) Eine unbenotete Prüfungsleistung kann von einem Prüfenden abgenommen werden.

(9) Hat eine Studentin oder ein Student eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie/er beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von zwei Prüfenden verlangen, sofern sie oder er beim ersten Versuch von nur einer/einem Prüfenden beurteilt wurde.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der/dem Geprüften innerhalb eines Jahres nach der letzten Prüfung auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird/Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Bewertung und Notenbildung

(1) [1]Prüfungen werden in der Regel benotet. [2]Eine unbenotete Prüfungsleistung wird mit „bestanden" oder „nicht bestanden" bewertet.

(2) [1]Schriftliche Prüfungen sind in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. [2]Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Anmeldefristen einhalten können.

(3) Bei der Benotung sind folgende Notenstufen zu verwenden:

Einzelnote	Zusammen-gefasste Note (Abs. 5)	ECTS Grade	Bezeichnung	Erläuterung
1,0/1,3	1,0 bis 1,3	A	ausgezeichnet (excellent)	eine besonders hervorragende Leistung
1,7	1,4 bis 1,7	B	sehr gut (very good)	eine hervorragende Leistung
2,0/2,3	1,8 bis 2,3	C	gut (good)	eine erheblich über den durch-schnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7/3,0/3,3	2,4 bis 3,3	D	befriedigend (satisfactory)	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7/4,0	3,4 bis 4,0	E	ausreichend (sufficient)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforde-rungen entspricht

4,3/4,7/5,0	4,1 bis 5,0	F	nicht ausreichend (fail)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) [1]Wird die Prüfungsleistung durch eine Prüfungskommission von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend (4,0)" oder „bestanden" bewertet. [2]Enthaltungen sind bei der Bewertung von Prüfungen nicht möglich.

(5) [1]Die Note der bestandenen Prüfung durch eine Prüfungskommission (zwei und mehr Prüfer) errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten nach Abs. 3. [2]Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. [3]Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen; im Falle von schriftlichen oder auf anderen Medien dokumentierten Prüfung wird auch die Prüfungsarbeit zur Prüfungsakte genommen.

(6) [1]Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [2]Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen. [3]Abs. 4 gilt entsprechend. [4]Die Studienordnung, der Studienplan des jeweiligen Studienganges und/oder das Modulhandbuch können Module als „unbenotet" ausweisen, diese gehen somit auch nicht in die Berechnung der Abschlussnote ein.

(7) Besteht eine Modulnote aus nur einer benoteten Prüfung eines Prüfenden so ist auch für diese Einzelnote der ECTS-Grade nach Abs. 3 anzugeben.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) [1]Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)" oder „bestanden“ bewertet wurde. [2]Eine mit „nicht ausreichend (≥ 4,1)" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens „ausreichend (4,0)" bewertet sind und die in § 4 Abs. 2 für den Abschluss genannten Leistungspunkte erworben wurden. [2]Mit der erfolgreich abgelegten Bachelorprüfung ist das jeweilige Studium abgeschlossen.

(3) Eine zusammengesetzte Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle geforderten Teilleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)" oder als „bestanden“ bewertet wurden.

(4) [1]Hat die oder der Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs entspricht, so kann sie oder er das Studium nicht fortsetzen. [2]Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(5) [1]Ist in einem Bachelorstudiengang eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die Hochschule hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen nachgeholt werden können. [2]Wenn die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, wird die oder der Studierende vom Studium ausgeschlossen.

(6) Über die endgültig nicht bestandene (Teil-)Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(7) [1]Im Falle der endgültig nicht bestandenen Prüfung sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang der HMTMH wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Im Fall des Abs. 5 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

4. Bachelorprüfung

§ 24 Bachelorarbeit

(1) [1]Bachelorstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) vor, deren Aufgabenstellung den wesentlichen Studienzielen des Studiengangs entspricht. [2]Entweder wird eine angemessene Modulprüfung als Bachelorarbeit ausgewiesen oder die Bachelorarbeit bildet ein separates Modul.

(2) [1]Die Abschlussarbeit kann auch durch ein künstlerisches Abschlussprojekt oder ein Abschlusskonzert ersetzt werden.

§ 25 Schriftliche Bachelorarbeiten

(1) [1]Ist eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit vorgesehen, kann das Thema der Arbeit von jeder, zur selbstständigen Lehre im gewählten Studiengang, berechtigten Lehrperson der HMTMH festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). [2]Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen. [3]Dabei muss eine der prüfenden Personen über eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

(2) [1]Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt. [2]Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [3]Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüfenden bestellt. [4]Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.

(3) [1]Eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit muss den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. [2]Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein. [3]Das Deckblatt muss entsprechend § 12, Abs.1, Satz 4 gestaltet sein.

(4) [1]Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. [2]Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Plagiatserklärung (siehe § 12, Abs.1, Satz 5).

(5) [1]Die schriftliche Arbeit ist fristgerecht in mehrfacher Ausfertigung entsprechend der Anzahl der Prüfenden im Prüfungsamt abzugeben. [2]Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. [3]Bei Zusendung per Post gilt als Abgabedatum der Poststempel. [4]Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [5]Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, die/der Geprüfte hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 22.

(2) Sofern es für einen Studiengang ECTS-Grades gibt, werden die Noten entsprechend ergänzt.

(3) [1]Die Bewertung der Bachelorarbeit sollte in der Regel innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin vorliegen. [2]Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Bewerbungs- oder Anmeldefristen einhalten können.

§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend (≥ 4,1)" bewertet worden ist oder als bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) [1]Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(3) [1]Das neue Thema der Bachelorarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Bachelorarbeit ausgegeben werden. [2]Für die Anfertigung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen von § 25.

5. Schlussvorschriften

§ 28 Verfahrensvorschriften

(1) [1]Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. [2]Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. [3]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) [1]Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) [1]Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. [2]Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. [3]Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
e) sich der oder die Prüfende nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

[4]Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. [5]Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der oder des Erstprüfenden besteht. [6]Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 29 Schutzbestimmungen

(1) [1]Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können (Außergewöhnliche Belastung). [2]Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. [3]Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. [4]Studierende, die Nachteilsausgleiche in Prüfungssituationen benötigen, müssen sich rechtzeitig vor der Prüfung mit dem zuständigen Prüfungsamt in Verbindung setzen, um die Formalitäten zu klären. [5]Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. [6]Die individuellen Arrangements werden von dem jeweiligen Prüfungsamt verwaltet. [7]Beantragung eines Nachteilsausgleichs:

- der/die Studierende beantragt den Nachteilsausgleich schriftlich beim jeweiligen Prüfungsamt; der Antrag enthält Informationen darüber, auf welche Weise Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements notwendig sind;
- der/die Studierende legt ein aktuelles fachärztliches Attest vor (nicht älter als fünf Jahre), aus dem hervorgeht, in welcher Form Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements angemessen sind;
- das Prüfungsamt leitet Antrag und Attest an den Prüfungsausschuss weiter; der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Antrages;
- das Prüfungsamt informiert den/die Studierende schriftlich über die Entscheidung;
- das Prüfungsamt informiert die Prüfer*Innen über die Prüfungsarrangements;
- der Antrag, das ärztliche Attest, die Entscheidung des Prüfungsausschusses und die Beschreibung der individuellen Arrangements werden in der Studierendenakte dokumentiert.

[8]Alle Anträge werden vertraulich behandelt.

(2) [1]Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. [2]Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner.

(3) [1]Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. [2]Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6

und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) [1]Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. [2]Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

Studiengangspezifischer Teil Künstlerische Ausbildung B.Mus.

§ 30 Zweck der Bachelorprüfung, Studienziele

[1]Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Mit dem Bachelorabschluss weisen die Absolventinnen und Absolventen instrumentales Können, Repertoirekenntnis sowie musikalische und theoretische Bildung in einer Form nach, die den Anforderungen einer Orchesterstelle oder einer vergleichbaren freien Karriere als Musikerin bzw. Musiker und/oder als Instrumentalpädagogin bzw. -pädagoge gerecht wird. [3]Die Absolventinnen und Absolventen kennen die musikalischen Gestaltungsweisen aller relevanten Stile und Epochen und besitzen die Bühnenausstrahlung einer durch das Studium gereiften künstlerischen Persönlichkeit.

§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

[1]Das Studium umfasst während der ersten vier Semester im Wesentlichen den individuellen Einzelunterricht im Hauptfach mit den üblichen instrumentenspezifischen Zusatzangeboten sowie die traditionellen Nebenfächer wie Musiktheorie, Gehörbildung, Musikwissenschaft und Klavier. [2]Ab dem fünften Semester wird der Hauptfachunterricht durch die Wahl eines zusätzlichen Wahlpflichtfachs ergänzt, das der individuellen Schwerpunktsetzung und der Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten für das Masterstudium dient. [3]Bei Orchesterinstrumenten werden die spezifischen Probespiel-Orchesterstellen im Hinblick auf die Repertoireprüfung (Bachelorarbeit) als Teil des instrumentalen Hauptfachunterrichtes oder als zusätzliches Lehrangebot unterrichtet. [4]Die für das Studium wichtigen Orchester- und Kammermusikprojekte flankieren den Einzelunterricht während des gesamten Studiums. [5]Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern Studienplan und Modulbeschreibungen (Anlagen 1 und 2).

§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

[1]Die Bachelorprüfung setzt sich aus drei unbenoteten und neun benoteten Modulprüfungen zusammen. [2]Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1: Instrumentales Hauptfach I	(unbenotet)
Modul 2: Instrumentales Hauptfach II	(benotet)
Modul 3: Orchesterspiel, Kammermusik, Alte/Neue Musik I	(unbenotet)
Modul 4: Orchesterspiel, Kammermusik, Alte/Neue Musik II	(unbenotet)
Modul 5: Musiktheorie	(benotet)
Modul 6: Musikwissenschaft	(benotet)
Modul 7: Ergänzungsfächer	(benotet)
Alternativ zu belegen:	
Modul 8: Musikforschung und -vermittlung	(benotet)
Modul 9: Musiktheorie/Partiturkunde/Dirigieren	(benotet)
Modul 10: Instrumentalpädagogik	(benotet)
Modul 11: Repertoireerweiterung	(benotet)
Modul 12: Generalbass	(benotet)

[3]Näheres zu den Prüfungen kann den Modulbeschreibungen entnommen werden (Anlage 2).

§ 33 Anmeldung zur Bachelorabschlussprüfung

Siehe § 10.

§ 34 Bachelorabschlussprüfung

[1]Die Bachelorabschlussprüfung besteht aus einem Vorspiel oder einem Konzert von in der Regel 90 Minuten Dauer im jeweiligen Hauptfach. [2]Näheres ist in der Modulbeschreibung (Teilmodul 2.3) in Anlage 2 sowie in Anlage 3 (Instrumentenspezifische Anforderungen der Abschlussprüfung) geregelt.

§ 35 Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung

Siehe § 10.

§ 36 Prüfende und Beisitzende

(1) [1]Die Prüfung in Teilmodul 8.4 (Konzertmoderation) wird von drei Prüfenden abgenommen, von denen zwei Prüferinnen und Prüfer die künstlerische Praxis und eine Prüferin bzw. ein Prüfer den Bereich der Musikvermittlung vertreten. [2]Letztere bzw. letzterer betreut die Kandidatin oder den Kandidaten; ihre bzw. seine Bewertung zählt zweifach.

(2) Die Prüfungen in Kammermusik in den Modulen 3 und 4 (Orchesterspiel, Kammermusik, Alte und Neue Musik I und II) werden von der Kammermusik-Kommission abgenommen.

§ 37 Bildung der Abschlussnote

[1]Die Abschlussnote bildet sich aus den benoteten Modulprüfungen zu folgenden Anteilen:

60%	Modul 2	Hauptfach II
	Teilmodul 2.3	Bachelorabschlussprüfung Bei Wahl von Modul 11 Repertoireerweiterung zählt die erweiterte Abschlussprüfung 74%.
10%	Modul 5	Musiktheorie
5%	Teilmodul 5.1	Musiktheorie I+II
2,5%	Teilmodul 5.2	Gehörbildung I-III
2,5%	Teilmodul 5.3	Theoriebegleitendes Klavierspiel I+II
10%	Modul 6	Musikwissenschaft
6%	Modul 7	Ergänzungsfächer
6%	Teilmodul 7.2	Klavier
Alternativ:		
14%	Modul 8	Musikforschung und -vermittlung
7%	Teilmodul 8.3	Schwerpunkt Musikforschung
7%	Teilmodul 8.4/8.5	Konzertpraxis *oder* Medienwissenschaft (2 gleichwertige Teilprüfungen)
14%	Modul 9	Musiktheorie/Partiturkunde/Dirigieren
14%	Teilmodul 9.4/9.5	Musiktheorie *oder* Dirigieren
14%	Modul 10	Instrumentalpädagogik
4%	Teilmodul 10.3/10.4	Lern- und Entwicklungspsychologie *oder* Musikpädagogik
10%	Teilmodul 10.5	Hauptfachmethodik (2 Lehrproben mit mündlicher Prüfung; Lehrproben zählen jeweils zweifach, mündliche Prüfungen jeweils einfach.)
(14%)	Modul 11	Repertoireerweiterung Bei Wahl von Modul 11 zählt die erweiterte Abschlussprüfung im Teilmodul 2.3 74%.
14%	Modul 12	Generalbass

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) [1]Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft. [2]Die Regelungen finden erstmalig zum WS 2023/24 Anwendung.

(2) [1]Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert waren, können gemäß den Regelungen der bisherigen Ordnung zu Ende studieren, sofern sie ihr Studium binnen der Regelstudienzeit zzgl. max. zwei weiterer Semester beenden. [2]Auf Wunsch besteht die Möglichkeit, einen Antrag an den Prüfungsausschuss auf Überführung in die neue Ordnung zu stellen.

(3) Bereits erbrachte Leistungspunkte und Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüfungsausschüsse, in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsamt, gleichwertig übernommen.

Anlagen Studiengang Künstlerische Ausbildung B.Mus.

Anlage 1: Musterstudienplan

Nr.		Modul	LV	SWS	Leistungspunkte im Semester								LP
					1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
1	**Hauptfach I**		E	1,5	17	18	18	19					**72**
2	**Hauptfach II**												**84**
	2.1	Instrumentales Hauptfach II	E	1,5					20	20	20	10	70
	2.2	Physiologisch-psychologisches Training	Ü	0,5					1	1			2
	2.3	Bachelorabschlussprüfung	Selbststudium									12	12
3	**Orchesterspiel, Kammer-, Alte/Neue Musik I**		geleitete / ungeleitete Proben		3	3	3	3					**12**
4	**Orchesterspiel, Kammer-, Alte/Neue Musik II**		geleitete / ungeleitete Proben						4	4	4	4	**16**
5	**Musiktheorie**												**16**
	5.1	Musiktheorie I + II	S	2	2	2	2	2					8
	5.2	Gehörbildung I - III	G	0,5	1	1	1	1					4
	5.3	Theoriebegleitendes Klavierspiel I	E	0,5	1	1							2
	5.4	Rhythmische Gehörbildung	G	1	1	1							2
6	**Musikwissenschaft**												**11**
	Grundlagenseminar Musikwissenschaft		S	2		2							2
	Musikwissenschaft		S/V	2	2		4	3					9
7	**Ergänzungsfächer**												**9**
	7.1	Musikphysiologie	V	1	1								1
	7.2	Klavier	E	0,5	2	2							4
	7.3 Wahlpflichtbereich Wahl von 1 LV aus 3.												
	Klaviervertiefung		E	0,5			2	2					4
	Stimmbildung		G	1									
	Dirigieren		G	1									
Wahlpflichtmodule Ab dem 5. Semester ist je nach individuellem Interesse **eins** der Module 8 - 12 zu belegen. Je nach Schwerpunkt eröffnet das erfolgreich bestandene Modul den Zugang zu einem weiterführenden Masterstudiengang in dem jeweils gewählten Fachbereich.									**5**	**5**	**5**	**5**	**20**
8	**Musikforschung und Vermittlung**												**20**
	8.1	Schwerpunkt Musikvermittlung	S	2					2		2		4
	8.2	Einführung in musikwissenschaftliches Arbeiten	S	2					3				3
	8.3	Schwerpunkt Musikforschung	S	2							7		7
	Wahlpflichtbereich Es ist entweder Teilmodul 8.4 **oder** Teilmodul 8.5 zu wählen.												
	8.4	Konzertpraxis	S	2					2	2	2		6
	8.5	Medienwissenschaft	V	4					3	3			
9	**Musiktheorie/Partiturkunde/Dirigieren**												**20**
	9.1	Analyse I-III	S	1					1	1	1	1	4
	9.2	Gehörbildung IV+V	G	0,5					1	1			2
	9.3	Theoriebegleitendes Klavierspiel II	E	0,5					1	1			2

	Wahlpflichtbereich Es ist entweder Teilmodul 9.4 **oder** Teilmodul 9.5 zu wählen.													**12**
	9.4	Vertiefung Musiktheorie												
		Musiktheorie III - V	S	2					5			3	3	11
		Analyse IV	S	1									1	1
	9.5	Dirigieren												
		Chor-/Orchesterleitung	G	1 /1,5					2	2		2	2	8
		Partiturkunde / Instrumentation	S	2					2	2				4
10	**Instrumentalpädagogik**													**20**
	10.1	Grundlagenseminar (Üben-Lernen-Lehren)	V/S/T	2					2					2
	10.2	Sensomotorische Aspekte des Übens und Lernens	S/Ü	2					1					1
	10.3	Lern- und Entwicklungspsychologie	S	2					2	2				4
	10.4	Musikpädagogik	S	2								2	2	4
	10.5	Hauptfachmethodik	S/Ü	2						2		2	2	6
	10.6	Berufskunde	S	2						1				1
	10.7	Musikschulpraktikum	Selbststudium									2		2
11	**Repertoireerweiterung**													**20**
	11.1	Instrumentale Spezialisierung	G/E	1										
	11.2	**Wahlbereich** Je nach Interesse können LP durch Veranstaltungen aus den Modulen 8- 10 ersetzt werden.	var.	var.					5	5		5	5	20
12	**Generalbass**		E	0,5					5	5		6	4	**20**
				Summe LP	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**	**30**		**29**	**31**	**240**

Anlage 2: Modulhandbuch

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen hat das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Studienleistungen sind Vorleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

Teilnahmevoraussetzungen werden, sofern sie erforderlich sind, explizit in der Beschreibung der Module/Teilmodule erwähnt.

Modul 1 Hauptfach I	
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Künstlerische Ausbildung	
Qualifikationsziele	Kenntnis und Beherrschung der jeweiligen Instrumentaltechnik und ihrer physiologischen Grundlagen (Haltung, Atmung, Ansatz und Motorik); Einsicht in musikalische Gestaltungsweisen; grundlegende Kenntnisse verschiedener Stile und Epochen sowie Beherrschung des nach vier Semestern Studium zu erwartenden Standardrepertoires; Vermittlung einer gefestigten Bühnenpräsenz sowie substantielle Ansätze einer musikalisch-künstlerischen Persönlichkeit, die das erfolgreiche Studium des Moduls Instrumentales Hauptfach II erwarten lassen.
Inhalt	Entwickeln und Festigen aller wichtigen Aspekte der Instrumentaltechniken einschließlich der elementaren Abläufe von Finger- und Grifftechnik, Bewegung und Körperhaltung oder in den Bereichen von Atmung/Luftführung, Ansatz und Artikulation mit Hilfe von Übungen und Etüden; Einführung in die Spielweise der gängigen Nebeninstrumente; Erarbeiten von repräsentativer oder für den künstlerischen Reifeprozess wesentlicher Literatur aus den jeweiligen instrumentalen Bereichen unter Berücksichtigung mehrerer wichtiger Stilbereiche und Epochen; Bei Orchester-instrumenten ggf. Einführung in die Orchesterstellenliteratur; Beschäftigung mit den Unterschieden in Stilistik und Phrasierung sowie die Förderung von Ausdrucksfähigkeit und Formverständnis; Sammeln von Auftrittserfahrung und Entwickeln der Bühnenpräsenz durch regelmäßige Vorspiele. Es ist wesentlicher Bestandteil des auf einem persönlichen Lehrer-Schüler-Verhältnisses basierenden künstlerischen Einzelunterrichts, dass die angeführten Lehrinhalte nach den jeweiligen Instrumenten sowie nach den individuellen Persönlichkeiten und dem künstlerischen Entwicklungsprozess der Studierenden modifiziert werden müssen.
Modulprüfung	Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme Prüfungsleistung: Musikpraktische Präsentation (unbenotet): Vorspiel von 30 Minuten Dauer Akkordeon: Vortrag von mindestens zwei Solowerken aus unterschiedlichen Stilepochen und ein Kammermusik-Werk; Vom-Blatt-Spiel Blechbläser: Vortrag eines ganzen Solokonzertes sowie mehrerer repräsentativer Stellen aus der Orchesterliteratur Blockflöte: Vortrag (20 - 30 Minuten) von Werken aus drei Epochen, davon wenigstens zwei Stücke mit Begleitung; Vom-Blatt-Spiel Gitarre: Eine anspruchsvolle Etüde, Vortrag von Werken aus drei Epochen, darunter zwei Sätze aus einer Solosuite/Sonate von J. S. Bach Harfe: Vortrag eines Solostückes, eines Konzertes und einer größeren Orchesterstelle aus insgesamt drei Epochen, wobei Musik des 20. Jahrhunderts zu berücksichtigen ist Holzbläser, Saxophon und Horn: Vortrag von Werken aus drei verschiedenen Epochen (auch satzweises Spiel möglich) Kontrabass: Eine anspruchsvolle Etüde, drei Sätze aus verschiedenen Werken der Sololiteratur (mindestens ein schneller Satz), Vom-Blatt-Spiel Pauke, Schlagzeug: Vortrag von einem oder mehreren Solostücken für Pauke und/oder Schlagzeug. Alternativ oder ergänzend zum Solovortrag, mehrere repräsentative Orchesterstellen für Pauke und/oder Schlagzeug.

		Viola: Eine Etüde (Rhode, Campagnoli, Dont op. 33, Vieux), erster Satz des Hoffmeister- oder Stamitzkonzertes, zwei Sätze aus einer Solosuite (Transkription) von J. S. Bach, Vom-Blatt-Spiel Violine: Ein Mozartkonzert, zwei Sätze aus einer Solosonate/ Partita von J. S. Bach, ein Satz aus einem romantischen Konzert, Vom-Blatt-Spiel Violoncello: Eine anspruchsvolle Etüde, ein Satz aus einem klassischen oder romantischen Konzert, zwei Sätze aus einer Solosuite von J. S. Bach, Vom-Blatt-Spiel.			
LP 72	**SWS** 1,5	**Lehrformen** Einzelunterricht	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 90 h Selbststudium 2070 h

Modul 2 Hauptfach II					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Künstlerische Ausbildung					
Qualifikationsziele	Umfassende und alle Teilbereiche einbeziehende Beherrschung des Instruments; komplette Kenntnis der musikalischen Gestaltungsweisen bezogen auf alle relevanten Stile und Epochen; Bühnenausstrahlung einer durch das Bachelorstudium gereiften künstlerischen Persönlichkeit, die den Anforderungen einer Orchesterstelle oder einer vergleichbaren freien Karriere Rechnung trägt.				
Teilmodule	2.1 Instrumentales Hauptfach 2.2 Physiologisch-psychologisches Training 2.3 Bachelorabschlussprüfung				
Teilnahme-voraussetzung	Erfolgreicher Abschluss von Modul 1.				
Modulprüfung	Benotete Prüfung in Modul 2.3.				
LP 84	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 105 h Selbststudium 2415 H		

Modul 2.1 Instrumentales Hauptfach II					
Qualifikationsziele	Umfassende und alle Teilbereiche einbeziehende Beherrschung des Instruments; komplette Kenntnis der musikalischen Gestaltungsweisen bezogen auf alle relevanten Stile und Epochen; Bühnenausstrahlung einer durch das Bachelorstudium gereiften künstlerischen Persönlichkeit, die den Anforderungen einer Orchesterstelle oder einer vergleichbaren freien Karriere Rechnung trägt.				
Inhalte	Erarbeiten der fortgeschrittenen Aspekte der gesamten Instrumentaltechnik und eines repräsentativen Repertoires in den Bereichen Solo-konzert, Sonaten und Orchestersoli, bei Orchesterinstrumenten Erarbeitung von Probespielstellen im Hinblick auf die BA-Abschlussprüfung, hiervon mindestens ein zeitgenössisches Werk mit erweiterter Spieltechnik; Vertiefung des Verständ-nisses unterschiedlicher Stilistik und kompositorischer Formen; Förde-rung der selbständigen Entwicklung eigener Interpretationen, wiede-rum ausgerichtet auf die individuellen Persönlichkeiten der Studie-renden und deren künstlerischer Entwicklung				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP 70	**SWS** 1,5	**Lehrformen** Einzelunterricht	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 90 h Selbststudium 2010 h

Modul 2.2 Physiologisch-psychologisches Training	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind mit den physiologisch-psychologischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Karriere als Orchester-, Kammer- oder Solomusiker/in insoweit vertraut, dass sie fähig sind, die Gefahren körperlicher Verkrampfung bis hin zu Sehnenscheidenentzündungen, Tennisarm o. Ä. im Frühstadium zu erkennen und mittels medizinischer Betreuung zu therapieren. Die Studierenden müssen in der Lage sein, möglichen Verkrampfungen durch erlernte Entspannungstech-niken entgegenzuwirken und Auftrittsnervosität durch mentales Trai-ning in konstruktiven Grenzen zu halten.

Inhalte		Entwickeln und Festigen von körperlicher und psychischer Entspanntheit durch Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen zu den Themen: medizinisches Grundwissen, Entspannungstechniken, Feldenkrais und Alexandertechnik sowie mentales Auftrittstraining unterschiedlicher Couleur; medizinische Beratung.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	0,5	Übung	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 45 h

Modul 2.3 Bachelorabschlussprüfung					
Qualifikationsziele / Inhalte		Die Bachelorabschlussprüfung des Studiums erfordert die Vorbereitung und Durchführung eines Vorspiels von in der Regel 90 Min. Gesamtdauer insbesondere auf Grundlage der Qualifikationsziele und Lehrinhalte in Nr. 2.1 und Nr. 4. Darüber hinaus kann bei Streichinstrumenten die Kammermusikprüfung bis 30 Min. betragen.			
Studienleistung		---			
Prüfungsleistung		Vorspiel und/oder Konzert von in der Regel 90 Minuten Dauer Allgemeine Anforderungen: Die Studierenden müssen im Prüfungssemester zu den üblichen Anmeldefristen im Prüfungsamt ein Prüfungsprogramm einreichen: Mindestens 3 Solowerke unterschiedlicher Stilbereiche, die für das jeweilige Hauptfach wesentlich sind. Eines dieser Werke muss der Neuen Musik (nach 1949) angehören (Ausnahme: Laute), wobei nach Möglichkeit die modernen Entwicklungen von Notation und Spielpraxis zu berücksichtigen sind. Die Darbietung mindestens eines repräsentativen und anspruchsvollen Kammermusikwerkes ist obligatorisch. Bei Wahl des Moduls 11 (Zusatzfach Repertoireerweiterung) werden erhöhte Anforderungen an die Vielgestaltigkeit des Repertoires gestellt. Vom-Blatt-Spiel, falls nicht in der Prüfung zu Modul 1 absolviert, und der Vortrag eines selbständig erarbeiteten Stückes. Je nach Umfang und Schwierigkeit wird das Klausurstück in der Regel 2 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Instrumentenspezifischen Anforderungen der Bachelorabschlussprüfung sind in Anlage 3 geregelt.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
12	---	Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 360 h

Modul 3 Orchesterspiel, Kammer-, Alte/Neue Musik I	
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Künstlerische Ausbildung	
Qualifikationsziele	Grundlegende Beherrschung der richtigen Zeichendeutung der Dirigentin bzw. des Dirigenten oder der führenden Instrumentalistin bzw. des führenden Instrumentalisten; prinzipielle Erfahrung in den Bereichen Zusammenspiel, Homogenität und gemeinsame Intonation unter besonderer Berücksichtigung der Spezifika in den Bereichen Neue und Alte Musik
Inhalt	Um die in den Qualifikationszielen beschriebenen Fähigkeiten zu erlernen, nimmt der Studierende nach Einteilung durch die Hauptfach-Lehrkraft an Projekten der genannten Musikbereiche unter professioneller Leitung teil und wird während der Proben mit den spezifischen Schwierigkeiten und deren Bewältigung vertraut gemacht.

Modulprüfung	Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme Prüfungsleistung: Erfolgreiche Teilnahme (**unbenotet**) an mind. zwei Projekten. Mit der Teilnahme an weiteren Projekten sinkt die Anzahl der in Modul 4 zu absolvierenden Projekten entsprechend. Insgesamt muss in den Modulen 3 und 4 an mind. 8 Projekten teilgenommen werden. Die Gesamtzahl der Projekte richtet sich nach dem Instrument und der Einteilung durch die Hauptfach-Lehrkraft, so dass insbesondere durch den Einsatz im Hochschulorchester insgesamt mehr als 8 Projekte gefordert sein können.
Erläuterung	Inhaltliche Projektvorgaben für Module 3 und 4: - mind. 4 Projekte (öffentliche Darbietungen) in Kammermusik - je ein Projekt in Alter Musik und Neuer Musik - mind. 2 Orchesterprojekte Bei Hauptfachinstrumenten, die in einem der genannten Projektbereiche wenig bis gar nicht vertreten sind (z.B. Akkordeon, Blockflöte, Gitarre, Harfe, Tuba) ist dann eine höhere Anzahl von Projekten in den jeweils relevanten Bereichen durchzuführen. Die Einteilung trifft die Hauptfach-Lehrkraft. Streicher: Kammermusik beginnt bereits ab einer Duo-Besetzung in allen instrumentalen Kombinationen. Zwei der Projekte müssen mind. in einer Triobesetzung durchgeführt werden. Lehrformen: Geleitete und ungeleitete Proben im Rahmen des Hochschulorchesters gemäß der Orchesterordnung sowie in Kammer-, Alter und Neuer Musik.

LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
12	---	s.o.	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	--- 360 h

Modul 4 Orchesterspiel, Kammer-, Alte/Neue Musik II	
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Künstlerische Ausbildung	
Qualifikationsziele	Grundlegende Beherrschung der richtigen Zeichendeutung der Dirigentin bzw. des Dirigenten oder der führenden Instrumentalistin bzw. des führenden Instrumentalisten; prinzipielle Erfahrung in den Bereichen Zusammenspiel, Homogenität und gemeinsame Intonation unter besonderer Berücksichtigung der Spezifika in den Bereichen Neue und Alte Musik
Inhalt	Um die in den Qualifikationszielen beschriebenen Fähigkeiten zu erlernen, nimmt der Studierende nach Einteilung durch die Hauptfach-Lehrkraft an Projekten der genannten Musikbereiche unter professioneller Leitung teil und wird während der Proben mit den spezifischen Schwierigkeiten und deren Bewältigung vertraut gemacht.
Modulprüfung	Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme Prüfungsleistung: Erfolgreiche Teilnahme (**unbenotet**) an mind. sechs Projekten. Wurden in Modul 3 mehr als zwei Projekte absolviert, reduziert sich die geforderte Anzahl entsprechend. Insgesamt muss in den Modulen 3 und 4 an mind. 8 Projekten teilgenommen werden. Die Gesamtzahl der Projekte richtet sich nach dem Instrument und der Einteilung durch die Hauptfach-Lehrkraft, so dass insbesondere durch den Einsatz im Hochschulorchester insgesamt mehr als 8 Projekte gefordert sein können.
Erläuterung	Inhaltliche Projektvorgaben für Module 3 und 4: - mind. 4 Projekte (öffentliche Darbietungen) in Kammermusik - je ein Projekt in Alter Musik und Neuer Musik - mind. 2 Orchesterprojekte Bei Hauptfachinstrumenten, die in einem der genannten Projektbereiche wenig bis gar nicht vertreten sind (z.B. Akkordeon, Blockflöte, Gitarre, Harfe, Tuba) ist dann eine

		höhere Anzahl von Projekten in den jeweils relevanten Bereichen durchzuführen. Die Einteilung trifft die Hauptfach-Lehrkraft. Streicher: Kammermusik beginnt bereits ab einer Duo-Besetzung in allen instrumentalen Kombinationen. Zwei der Projekte müssen mind. in einer Triobesetzung durchgeführt werden. Lehrformen: Geleitete und ungeleitete Proben im Rahmen des Hochschulorchesters gemäß der Orchesterordnung sowie in Kammer-, Alter und Neuer Musik.			
LP 16	**SWS** ---	**Lehrformen** s.o.	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium --- Selbststudium 480 h

Modul 5 Musiktheorie			
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengänge Kirchenmusik, Klavier, Künstlerische Ausbildung, Künstlerisch-pädagogische Ausbildung			
Qualifikationsziele	Erwerb fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten für das Verstehen, Schreiben und Analysieren von Musik.		
Teilmodule	5.1 Musiktheorie I+II 5.2 Gehörbildung I-III 5.3 Theoriebegleitendes Klavierspiel I 5.4 Rhythmische Gehörbildung		
Modulprüfung	Die Modulprüfung setzt sich wie folgt zusammen: Klausur in 5.1, Klausur oder Mündliche Prüfung in 5.2, musikpraktische Präsentation in 5.3., unbenotete Prüfung in 5.4.		
LP 16	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Beginn im WS	**Workload** Präsenzstudium 195 h Selbststudium 285 h

Modul 5.1 Musiktheorie I & II					
Qualifikationsziele	Entwicklung und Vertiefung musikalischer Verständnisfähigkeit: Dazu gehören die Anwendung von Satzmodellen und -techniken ebenso wie fundierte Kenntnisse deskriptiver Methoden einschließlich traditioneller Beschreibungsmodelle. Hierin einbezogen sind grammatische und semantische Aspekte sowie eine hermeneutische Reflexionsfähigkeit. Eine notwendige Voraussetzung hierfür bildet das professionelle Erfassen musikalischer Notationsweisen.				
Inhalte	Verschiedene Satztechniken werden unter wechselnden stilistischen Ausrichtungen vermittelt und in regelmäßig zu bearbeitenden Satzaufgaben angewendet. Es erfolgen die kritische Diskussion und – soweit möglich – die praktische Darstellung der erzielten Ergebnisse. Begleitend zur Ausbildung dieser praktischen Fähigkeiten gehört die Einführung und Anwendung analytischer Techniken. Die verschiedenen Zugänge zum Beschreiben von Musik im Wechsel von werk- und methodenorientierter Perspektive werden erörtert.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Klausur (Dauer 180 Minuten, **benotet**) In der Klausur werden Aufgaben gestellt, welche die genaue Kenntnis und kompetente Handhabung musiktheoretischer Kategorien in satztechnischer und analytischer Hinsicht erfordern. Dazu gehören die selbständige Anfertigung mindestens einer Satzaufgabe aus den Bereichen Harmonielehre oder Kontrapunkt sowie einer harmonischen Analyse oder einer anderen vergleichbaren Aufgabe.				
LP 8	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Beginn im WS	**Workload** Präsenzstudium 120 h Selbststudium 120 h

Modul 5.2 Gehörbildung I - III	
Qualifikationsziele	Vertiefende Entwicklung eines musikalischen Vorstellungsvermögens als Teil eines umfassenden Musikverstehens.
Inhalte	Auditives Erfassen und Verstehen musikalischer Klänge, Muster und Verläufe bis hin zu vollständigen Werken; Schulung dieser Fähigkeiten durch wechselnde Methoden (z.B. Notieren, Singen, Beschreiben und Nachspielen).

Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Klausur (Dauer 60 Minuten, **benotet**) oder mündliche Prüfung (**benotet**, Dauer 15 Minuten, nach Maßgabe der Lehrkraft) Gegenstand der Prüfung sind Aufgaben, welche die Sicherheit im Bestimmen und Vorstellen, ggf. im Singen und Nachspielen, von Intervallen, Klängen, melodischen und harmonischen Zusammenhängen sowie Rhythmen unter Beweis stellen.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	0,5	Gruppenunterricht	4 Semester	Beginn im WS	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 5.3 Theoriebegleitendes Klavierspiel I					
Qualifikationsziele		Fähigkeit zur praktischen Demonstration musiktheoretischer Sachverhalte am Klavier.			
Inhalte		Praktische Anwendung der im Teilmodul Musiktheorie erworbenen Kenntnisse; Unterweisung im künstlerisch-praktischen Tonsatz am Klavier unter Bezugnahme auf Satzmodelle und stilistische Vorgaben; Ergänzung dieser Übungen durch Generalbass- und Partiturspiel.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Musikpraktische Präsentation (Dauer: 15 Minuten, **benotet**) Die Prüfung verlangt die sichere Darbietung vorbereiteter Werke, Werkausschnitte oder anderer Übungen. Geprüft wird ebenfalls die Fähigkeit zur spontanen praktischen Erschließung fachbezogener Aufgaben.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	0,5	Einzelunterricht	2 Semester	Beginn im WS	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 45 h

Modul 5.4 Rhythmische Gehörbildung					
Qualifikationsziele		Ziel der Rhythmischen Gehörbildung ist es, Tempoeinschätzung, Rhythmusgefühl und inneres Zählen des Taktmaßes zu verfeinern, das Denken und Zählen in verschiedenen Taktarten zu fördern, das Verständnis rhythmischer Notation zu vertiefen, das Lesen zu beschleunigen und den Umgang mit dem Metronom zu üben. Durch rhythmische Gehörbildung wird der Rhythmus als innerer Zeitkoordinator gestärkt. Aufbauend auf dem Gefühl für Zeit, Puls und Tempo lassen sich ganze Werke, Stücke, Phrasen, Takte und kleinste Zeiteinheiten empfinden.			
Inhalte		Wöchentlich finden mehrere Seminare, die den Studierenden zu Anfang des Semesters zur Auswahl stehen, mit Gruppen von maximal zehn Personen statt. Durchgenommen werden sowohl Übungen, die methodisch einen konsequenten Aufbau der rhythmischen Komplexität verfolgen, als auch Rhythmusdiktate zur Festigung des Verständnisses.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Klausur (Dauer: 45 Minuten, **unbenotet**): Rhythmusdiktate; Übertragung eines Rhythmus von einer Schreibweise in eine andere; Zeichnen eines Rhythmusdiagramms Mündlicher Vortrag (Dauer ca. 5 Minuten, **unbenotet**) zweier vorbereiteter Übungen und Vorlage einer Vom-Blatt-Übung. Das Erreichen der Hälfte der zu vergebenden Punktzahl führt zur erfolgreichen Anerkennung der Leistung und zum Testat.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 6 Musikwissenschaft	
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengänge Dirigieren, Kirchenmusik, Klavier, Komposition, Künstlerische Ausbildung	
Erläuterung	Zu belegen sind: **1 x Grundlagenseminar** (im Sommersemester) **4 x Seminar bzw. Vorlesung**, davon maximal 2 x Vorlesung (Winter- und Sommersemester)

	Die erfolgreiche Teilnahme am Grundlagenseminar ist Voraussetzung für die Teilnahme an den musikwissenschaftlichen Seminaren.				
Teilnahme-voraussetzung	Test DAF 3 bei Studierenden mit Hochschulzugangsberechtigung aus einem nicht-deutschsprachigen Land.				
Qualifikationsziele	Einführung in die Musikwissenschaft, Grundkenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten und in musikwissenschaftlicher Methodik (Grundlagenseminar), Überblickswissen über die europäisch geprägte Musikgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart; Einblicke in historische und aktuelle musikbezogene Diskurse anhand semesterweise wechselnder Themen, Befähigung zur selbstständigen Recherche, zur kontextualisierenden Werkanalyse und zur Textanalyse (Seminare).				
Inhalt	Inhalte und Methoden aller drei Teilgebiete der Musikwissenschaft (Historische und Systematische Musikwissenschaft sowie Musikethnologie).				
Modulprüfung	Studienleistung:	Regelmäßige Teilnahme, Vor- und Nachbereitung aller Lehrveranstaltungen; Referat in jedem Seminar (auch im Grundlagenseminar) oder eine äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft			
	Prüfungsleistung:	Mündliche Prüfung (Dauer: 40 Minuten, **benotet**): Bestandteile: 1. Musikhistorisches Wahlthema 2. Analyse eines Werkes, 3. Fragen zum Pflichtrepertoire (dazu Informationen auf der Homepage des Musikwissenschaftlichen Instituts). Erhöhte Gewichtung von Teil 3 (Dauer: ca. 20 Minuten).			
LP 11	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar/ Vorlesung	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Beginn im Sose	**Workload** Präsenzstudium 120 h Selbststudium 210 h

Modul 7 Ergänzungsfächer			
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Künstlerische Ausbildung			
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse in Klavierspiel und Musikphysiologie sowie Wahlfreiheit zwischen weiteren relevanten Ergänzungsfächern.		
Teilmodule	7.1 Musikphysiologie 7.2 Klavier 7.3 Wahlpflichtbereich: Klaviervertiefung oder Stimmbildung oder Dirigieren		
Modulprüfung	Eine unbenotete Teilprüfung in 7.1 und eine benotete Teilprüfung in 7.2		
LP 9	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 55 h Selbststudium 215 h

Modul 7.1 Musikphysiologie					
Qualifikationsziele	Grundlegende Kenntnisse über die körperlichen und geistigen Voraussetzungen des Musizierens, über Bewegungsapparat, Sensomotorik, effizientes Üben, Gehör und Hörschutz, Vorbeugung von Schmerzen, Vorbeugung und Behandlung von Vorspielangst.				
Inhalte	Anatomie, Physiologie des Bewegungsapparates und des Gehörs, Hirnphysiologie des Musizierens, Emotionspsychologie				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Klausur (Dauer: 45 Minuten, **unbenotet**)				
LP 1	**SWS** 1	**Lehrformen** Vorlesung	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h

Modul 7.2 Klavier	
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Erarbeitung und Darbietung von Literatur der Grundstufe (gemäß Lehrplan Klavier des VdM).
Inhalte	Erarbeitung entsprechender Literatur.
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme

Prüfungsleistung		Musikpraktische Präsentation (Dauer: 10-15 Minuten, **benotet**): Vorspiel leichter bis mittelschwerer Originalliteratur aus drei unterschiedlichen Stilepochen; dabei sind ein polyphones Stück, eine Komposition aus der Neuen Musik (nach 1949) und der Vortrag einer kammermusikalischen Begleitung zu einem Stück möglichst aus der jeweiligen Hauptfachliteratur erwünscht; gute Leistungen im Vom-Blatt-Spiel (fakultativ) fließen positiv in das Prüfungsergebnis mit ein. Bei Wahl der Klaviervertiefung im Modul 7.3 (Wahlpflichtbereich) erfolgt die Prüfungsleistung nicht am Ende von Modul 7.2, sondern am Ende von Modul 7.3. Harfe: Für Harfe als Hauptfach gelten im Begleitfach Klavier (Prüfungsdauer: 30 Min.) höhere Anforderungen, die bei der Bewertung der Prüfungsleistungen zu berücksichtigen sind.				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
4	0,5	Einzelunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	15 h 105 h

Modul 7.3 Wahlpflichtbereich						
Qualifikationsziele		Klaviervertiefung: Erweiterung der in 7.2 erworbenen Fähigkeiten. Stimmbildung: Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich Atemtechnik, Stimmbildung und Singen. Dirigieren: Erwerb elementarer Fähigkeiten zur Ensembleleitung hinsichtlich Dirigieren, Probentechnik und Partiturlesen.				
Teilnahme-voraussetzung		Klaviervertiefung: Abschluss von Modul 7.2 ohne Prüfung				
Inhalte		Klavier: Erarbeitung entsprechender Literatur. Stimmbildung: Übung zur Stimmbildung und Erarbeitung angemessener Literatur. Dirigieren: Übung zur Schlagtechnik, Anleitung zum Erarbeiten geeigneter Literatur mit dem Ensemble der Teilnehmer/innen.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		Klaviervertiefung: Prüfungsleistung siehe Modul 7.2				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
4	0,5 / 1	Einzel- oder Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	30 / 15 h 90 / 105 h

Wahlpflichtmodule: Ab dem 5. Semester ist je nach individuellem Interesse eins der **Module 8 - 12** zu belegen. Je nach Schwerpunkt eröffnet das erfolgreich bestandene Modul den Zugang zu einem weiterführenden Masterstudiengang in dem jeweils gewählten Fachbereich.	
Qualifikationsziele	Das Zusatzfach vertieft und erweitert die musikwissenschaftlichen, musiktheoretischen, pädagogischen und künstlerischen Grundlagen und ergänzt damit in den Semestern 5-8 die Fortführung des Instrumentalspiels um weitere Qualifikationen, die den gewachsenen Anforderungen an den Musikerberuf entsprechen und das fachliche Spektrum eines möglichen Masterstudiums erweitern.
Teilnahme-voraussetzung	Erfolgreicher Abschluss von Modul 1. Die Wahl des Zusatzfachs (Module 8 - 12) erfolgt nach Beratung mit der Studiengangssprecherin bzw. dem Studiengangssprecher.

Modul 8 Musikforschung und Vermittlung	
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Künstlerische Ausbildung	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben sich gefestigte musikwissenschaftliche Methoden- und Vermittlungskompetenz angeeignet. Sie sind in der Lage ein Gesprächskonzert vollständig zu planen und mit Erfolg durchzuführen oder haben grundlegende Kenntnisse in Medienwissenschaft (Rezeptionsforschung; Medienwirkungsforschung)erlangt. Darüber hinaus ist mit dem Zusatzfach die

	Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für den Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung möglich – siehe Prüfung in 8.3.				
Teilmodule	8.1 Schwerpunkt Musikvermittlung 8.2 Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten 8.3 Schwerpunkt Musikforschung Wahlpflichtbereich 8.4 Konzertpraxis 8.5 Medienwissenschaft				
Modulprüfung	Eine benotete Prüfung in 8.3. und eine benotete Prüfung entweder in 8.4 oder in 8.5.				
LP 20	**Dauer** 3 Semester	**Häufigkeit** Siehe Teilmodule	**Workload** Präsenzstudium Var. Selbststudium Var.		

Modul 8.1 Schwerpunkt Musikvermittlung					
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Musikvermittlung .				
Inhalte	Entsprechend den wechselnden Angeboten aus Musikwissenschaft und Musikpädagogik insbesondere mit Schwerpunkt auf Konzertvermittlung und Präsentation von Konzerten.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme; Referat oder äquivalente Leistungen nach Maßgabe der Lehrkraft.				
Prüfungsleistung	---				
LP 4	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h

Modul 8.2 Einführung in das musikwissenschaftliche Arbeiten					
Qualifikationsziele	Beherrschung grundlegender Techniken des musikwissenschaftlichen Arbeitens.				
Inhalte	Wissenschaftliche Grundbegriffe, musikwissenschaftliche Standardliteratur, Lexika und Enzyklopädien, Bibliographien, Einführung in das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme; Hausarbeit im Umfang von ca. 7-10 Seiten				
Prüfungsleistung	---				
LP 3	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Wise	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 8.3 Schwerpunkt Musikforschung					
Qualifikationsziele	Erweiterung der musikwissenschaftlichen Kenntnisse und Methodenkompetenz; Befähigung zur differenzierten schriftlichen Darlegung von Forschungsergebnissen				
Inhalte	Wechselnde Seminarangebote				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Hausarbeit (**benotet**) von ca. 20-25 Seiten **Hinweis:** Wer die fachlichen Voraussetzungen für den Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung erfüllen will, muss eine selbständig verfasste Hausarbeit von mindestens 30 Seiten Umfang vorlegen.				
LP 7	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 180 h

Wahlbereich Es ist entweder Modul 8.4 oder Modul 8.5 zu wählen.	
Modul 8.4 Konzertpraxis	
Qualifikationsziele	Konzertmoderation: Fähigkeit zur fundierten Moderation des eigenen Konzerts (Gesprächskonzert).

		Selbstmanagement: Grundlegende Kenntnisse für das eigenverantwortliche organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Handeln als Musikerin/Musiker.				
Inhalte		Konzertmoderation: Vorbereitung und Durchführung der Moderation des eigenen Konzerts. Selbstmanagement: "Selbstmanagement" in Theorie und Praxis mit Blick auf die Bereiche Konzeption/Planung/Organisation von Musikprojekten; Vertrags-, Urheber und Verwertungsrechte; soziale Absicherung; Marketing- und Managementmethoden; Arbeitsweisen von Agenturen, Veranstaltern und Tonträgerproduzenten.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		Prüfung (**benotet**): Moderation eines Konzerts auf Grundlage eines vorab erstellten Konzeptpapiers (Darstellung/Begründung des Erläuterungsbedarfs der jeweiligen Stücke; Vermittlungsstrategie). Für die Moderation sollte vorzugsweise ein eigenes Konzert im Rahmen eines Kammermusikprojekts gemäß Modul 3 bzw. 4 gewählt werden. Der oder die Studierende kann im Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss für die beiden Betreuerinnen/Prüferinnen bzw. Betreuer/Prüfer einen Vorschlag unterbreiten.				
LP 6	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium Selbststudium	 90 h 90 h

Modul 8.5 Medienwissenschaft						
Qualifikationsziele		Grundlagen der Medienwirkungsforschung: Die Studierenden sollen die wichtigsten Ansätze der Medienwirkungsforschung begreifen und ihre methodische Umsetzung verstehen und kritisch beurteilen können. Sie sollen in die Lage versetzt werden, aktuelle Diskussionen zur Medienwirkung auf Basis kommunikationswissenschaftlicher Erkenntnisse zu bewerten. Grundlagen der Rezeptionsforschung: Kenntnisse der wichtigsten Ansätze und Befunde zu psychologischen und sozialen Einflussgrößen, die bei der Selektion, Verarbeitung und Nutzung medialer Inhalte eine Rolle spielen.				
Inhalte		Grundlagen der Medienwirkungsforschung: Der kommunikationswissenschaftliche Wirkungsbegriff, die Vorstellung starker Medienwirkung in der frühen Medienwirkungsforschung (Stimulus-Response-Ansatz, Payne fund Studies, Invasion from Mars, Persuasionsforschung), die Entwicklung des Limited-Effects-Modells (Erie County Studie, Limited-Effects-Studien, Klapper), der aktive Rezipient (Selektive Wahrnehmung, Uses and Gratifications, kognitionspsychologische Ansätze), moderne Ansätze der Medienwirkungsforschung (Knowledge Gap, Kultivation, Schweigespirale, Agenda-Setting), Wirkung von Gewaltdarstellungen. **Häufigkeit:** Jedes Sommersemester Grundlagen der Rezeptionsforschung: Rezeptionsbegriff; kognitions- und sozialpsychologische Grundlagen der Informationsverarbeitung wie Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Selektion, Involvement; Theorien der Informationsverarbeitung und Urteilsbildung, wie z.B. Elaboration-Likelihood-Model; Rezeptionsansätze wie Uses and Gratifications, Mood-Management, Rezeptionsmodalitäten. **Häufigkeit:** Jedes Wintersemester				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		Klausur (**benotet**) von 90 Minuten je Vorlesung.				
LP 6	**SWS** 2	**Lehrformen** Vorlesung	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** s.o.	**Workload** Präsenzstudium Selbststudium	 120 h 60 h

Modul 9 Musiktheorie/Partiturkunde/Dirigieren	
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Künstlerische Ausbildung	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erlangen umfangreiche Kenntnisse sowohl der Musiktheorie als auch der Partiturkunde bzw. verinnerlichen Bewegungsabläufe im Dirigieren. Sie sind in der Lage, bei einem solistischen Auftritt das begleitende Ensemble oder Orchester zu dirigieren, Satzproben zu leiten und/oder durch vertiefte Kenntnisse der Partitur und dem musiktheoretischen Erfassen der Komposition die eigene Interpretationsidee zu

	erweitern. Darüber hinaus sind mit dem Zusatzfach je nach Fächerwahl die fachlichen Voraussetzungen für die Masterstudiengänge Musiktheorie sowie Künstlerisch-pädagogische Ausbildung im Hauptfach Chor- und Ensembleleitung erfüllt.				
Teilmodule	9.1 Analyse I-III 9.2 Gehörbildung IV+V 9.3 Theoriebegleitendes Klavierspiel II Wahlpflichtbereich 9.4 Vertiefung Musiktheorie oder 9.5 Dirigieren Das Studienangebot in Modul 9 stammt aus dem Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang.				
Modulprüfung	Eine benotete Prüfung in 9.4 oder 9.5				
LP 20	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium Var. Selbststudium Var.		

Modul 9.1 Analyse I-III					
Qualifikationsziele	Kenntnis und selbständige Anwendung adäquater Methoden in der musikalischen Analyse; Fähigkeit zum eigenständigen Entwurf spezifischer Fragestellung, Methodenauswahl und Präsentationsform in Bezug auf das jeweilige Werk.				
Inhalte	Werkorientiertes Arbeiten an Musikbeispielen unterschiedlicher Gattung, Epoche und Stilistik; Vermittlung und Diskussion differenzierter Analysemethoden und -techniken und Anwendung an ausgewählten Werken; Erarbeitung verschiedener Darstellungsweisen analytischer Ergebnisse in mündlicher, schriftlicher und graphischer Form.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP 4	**SWS** 1	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 4Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h

Modul 9.2 Gehörbildung IV+V					
Qualifikationsziele	Stabilisierung und Erweiterung der musikalischen Hörfähigkeit bzw. des Vorstellungsvermögens als Teil eines umfassenden Musikverstehens.				
Inhalte	Auditives Erfassen und Verstehen komplexer musikalischer Phänomene und Verläufe; Schulung dieser Fähigkeiten durch wechselnde Methoden (z.B. Notieren, Singen, Beschreiben, Nachspielen).				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP 2	**SWS** 0,5	**Lehrformen** Gruppenunterricht	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 15 h Selbststudium 45 h

Modul 9.3 Theoriebegleitendes Klavierspiel II					
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur klavierpraktischen Demonstration musiktheoretischer Sachverhalte und komplexer musikalischer Werkauszüge auf fortgeschrittenem Niveau.				
Inhalte	Praktische Anwendung der im Teilmodul Musiktheorie III erworbenen Kenntnisse; Unterweisung im künstlerisch-praktischen Tonsatz auf gehobenem Niveau unter Bezugnahme auf Satzmodelle und stilistische Vorgaben; ergänzt werden diese Übungen durch künstlerisch anspruchsvolle Aufgaben im Generalbass- und Partiturspiel.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP 2	**SWS** 0,5	**Lehrformen** Einzelunterricht	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 15 h Selbststudium 45 h

Wahlbereich Es ist entweder 9.4 oder 9.5 zu belegen.					
Modul 9.4 Vertiefung Musiktheorie					
Qualifikationsziele	Musiktheorie III-V: Auf der Grundlage von 5.1 (Musiktheorie I+II) insbesondere Erweiterung der stilistischen Vielfalt und der methodischen Arbeitstechniken sowie der satztechnischen Kenntnisse und Fertigkeiten. Analyse IV: Kenntnis und selbständige Anwendung adäquater Methoden in der musikalischen Analyse; Fähigkeit zum eigenständigen Entwurf spezifischer Fragestellung, Methodenauswahl und Präsentationsform in Bezug auf das jeweilige Werk.				
Inhalte	Musiktheorie III-V: Thematisierung und Vertiefung unterschiedlicher musiktheoretischer Beschreibungsmodelle sowie Reflexion aktueller Systeme der Musiktheorie; begleitende Anfertigung stilgebundener Kompositionsarbeiten und Studium von Texten musiktheoretischer Provenienz. Analyse IV: Werkorientiertes Arbeiten an Musikbeispielen unterschiedlicher Gattung, Epoche und Stilistik; Vermittlung und Diskussion differenzierter Analysemethoden und -techniken und Anwendung an ausgewählten Werken; Erarbeitung verschiedener Darstellungsweisen analytischer Ergebnisse in mündlicher, schriftlicher und graphischer Form.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Klausur (Dauer: 180 Minuten, **benotet**) Die Klausur enthält satztechnische und analytische Aufgabenstellungen auf gehobenem Niveau.				
LP 12	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 120 h Selbststudium 240 h
Modul 9.5 Dirigieren Es ist entweder 9.4 oder 9.5 zu belegen.					
Qualifikationsziele	Chor-/Orchesterleitung: Es bestehen drei Niveaustufen: 1. Studienjahr: Erwerb elementarer Fähigkeiten zur Ensembleleitung hinsichtlich Dirigieren, Probentechnik, Partiturlesen und ggf. chorischer Stimmbildung; 2. Studienjahr: Vertiefung der dirigentischen Fähigkeiten und des probenmethodischen Repertoires für verschiedene Ensembles anhand leichter Übungsliteratur; 3. Studienjahr: Erwerb einer ausdrucksstarken und klaren Dirigiertechnik zur interpretatorischen Umsetzung von Orchesterliteratur; Erwerb einer Basisqualifikation zur Leitung leichter Ensemblewerke bzw. Wahrnehmung elementarer Assistenzaufgaben (z.B. Registerproben u.Ä.); Fähigkeit zur Entwicklung angemessener Probenkonzepte für Ensembles unterschiedlicher Gattungen und Besetzungen. Partiturkunde / Instrumentation: Kompetenz im Arrangieren und Instrumentieren.				
Inhalte	Chor-/Orchesterleitung: Es bestehen drei Niveaustufen: 1. Studienjahr: Grundlagen der Dirigiertechnik, gestische Charakterisierung, Taktschemata, Auftakte, Einsätze, Abschläge, Fermaten usw. anhand leichter Ensembleliteratur; Grundlagen der Probenmethodik; 2. Studienjahr: Erweiterung der dirigentischen Grundlagen: Agogik, Begleiten, instrumentenspezifische Klangformung, Unabhängigkeit der Hände anhand leichter sinfonischer Literatur; Probentechnik anhand ausgewählter Beispiele; 3. Studienjahr: Ausdifferenzierung der dirigentischen Befähigung anhand mittelschwerer sinfonischer Literatur; Techniken der Einstudierung anspruchsvoller Ensembleliteratur. Partiturkunde / Instrumentation: Studium verschiedener Notationsweisen sowie der betreffenden Fachliteratur; Erstellen von Bearbeitungen musikalischer Kompositionen für unterschiedliche Besetzungen.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Prüfung (Dauer: ca. 30 Minuten, **benotet**): Probe eines instrumentalen Ensembles (Orchester) oder eines vokalen Ensembles (Chor).				
LP 12	**SWS** 1 / 2	**Lehrformen** Gruppenunterricht/ Seminar	**Dauer** 4 / 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium Var. Selbststudium Var.

Modul 10 Instrumentalpädagogik					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Künstlerische Ausbildung					
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage aufgrund ihrer Kenntnisse in der Hauptfachmethodik sowie in weiteren praktischen und wissenschaftlichen musikpädagogischen Bereichen, eigenes Lernen, Üben und eigene Kreativität zu reflektieren und zu fördern sowie verantwortungsvoll instrumentalpädagogisch tätig zu sein. Darüber hinaus sind mit diesem Zusatzfach die fachlichen Voraussetzungen für den Masterstudiengang Künstlerisch-pädagogische Ausbildung erfüllt.				
Teilmodule	10.1 Grundlagenseminar (Üben-Lernen-Lehren) 10.2 Sensomotorische Aspekte des Übens und Lernens 10.3 Lern- und Entwicklungspsychologie 10.4 Musikpädagogik 10.5 Hauptfachmethodik 10.6 Berufskunde 10.7 Musikschulpraktikum				
Modulprüfung	Eine benotete Teilprüfung in 10.3 *oder* 10.4 und zwei benotete Teilprüfungen in 10.5				
LP 20	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Siehe Teilmodule	**Workload** Präsenzstudium 300 h Selbststudium 300 h		

Modul 10.1 Grundlagenseminar (Üben-Lernen-Lehren)					
Qualifikationsziele	Grundlegende Fachkompetenz von Übestrategien, Fähigkeit zur detaillierten Beobachtung von Bewegungen, Fertigkeiten zur konstruktiven Gestaltung zwischenmenschlicher Prozesse im Instrumentenunterricht.				
Inhalte	Praktische Erarbeitung und Erfahrung von Übetechniken; Einführung in das Zeitmanagement; Schulung der Wahrnehmung und Beobachtungsgabe; Training zur konstruktiven Gestaltung zwischenmenschlicher Prozesse; Schulung von Angst vermeidenden Unterrichtsstrategien.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP 2	**SWS** 2	**Lehrformen** Vorlesung/Seminar/ Übung	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 10.2 Sensomotorische Aspekte des Übens und Lernens					
Qualifikationsziele	Kenntnis verschiedener Körperübungsverfahren für Musiker.				
Inhalte	Das Instrumentalspiel erfordert komplexe sensomotorische Vorgänge und kann durch zahlreiche Faktoren gestört werden. Die verschiedenen Verfahren zur Verbesserung des körperbewussten Spiels sind für unterschiedliche Personen unterschiedlich geeignet. Hierfür verschafft dieses Teilmodul einen Überblick über Verfahren wie Alexandertechnik, Eutonie, Autogenes Training oder Feldenkrais.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP 1	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar/Übung	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Sose	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium ---

Modul 10.3 Lern- und Entwicklungspsychologie	
Qualifikationsziele	Überblickswissen über die studienrelevanten Gegenstände der Pädagogischen Psychologie; Befähigung zur Auseinandersetzung mit Theorien und Erklärungsansätzen (z.B. des Lernens und der Entwicklung) sowie Übertragen und Anwenden von Forschungsergebnissen in die musikpädagogische Praxis; Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens.

Inhalte		Auswahl aus dem wechselnden Lehrangebot: - Theoretische Grundlagen des Lernens (und Übens), kognitive und emotional-motivationale Bedingungen des Lehrens und Lernens - Erklärungsansätze der Prozesse der kognitiven Entwicklung in Bezug zur musikalischen Entwicklung.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten in 10.3 *oder* 10.4.			
LP 4	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Modul 10.4 Musikpädagogik					
Qualifikationsziele		Überblick über die wichtigsten Inhalte und Aufgabenfelder des Faches Musikpädagogik; Erwerb eines grundlegenden musikpädagogischen Repertoires an Kenntnissen, Fertigkeiten, Methoden und Verhaltensweisen, Reflexion der eigenen musikalischen Biographie.			
Inhalte		Pädagogische und didaktische Grundbegriffe (Bildung, Erziehung, Pädagogik, Didaktik, Methodik, Lehren und Lernen); Ziele, Inhalte, Methoden, Medien, Konzepte und Unterrichtsformen der Musikpädagogik in Vergangenheit und Gegenwart; anthropologische Aspekte des Musizierens; soziale, kulturelle, psychologische und kommunikative Voraussetzungen der Musikpädagogik; Spielen & Lernen; Unterrichtsplanung und -beobachtung, Unterrichtsqualität; Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Musikpädagogik.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten in 10.3 *oder* 10.4.			
LP 4	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Modul 10.5 Hauptfachmethodik					
Qualifikationsziele		Fähigkeit zu professioneller Planung, Durchführung und Analyse von Instrumentaleinzelunterricht der Unter- und Mittelstufe; Kenntnis der wichtigsten Unterrichtswerke und von Anfangsliteratur unterschiedlicher Stilepochen.			
Inhalte		Grundlagen des Instrumental-Anfangsunterrichts; Erarbeitung der wichtigsten für die Unterrichtspraxis relevanten Themenfelder; Literaturkunde; Unterrichtshospitationen; Lehrversuche.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfungen (benotet): 2 Lehrproben à 20-30 Minuten mit jeweils einer anschließenden mündlichen Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer. Es müssen 2 Lehrproben mit unterschiedlichen Zielgruppen gegeben werden (z.B. Einzel- und Gruppenunterricht, Anfänger und Fortgeschrittene; Kinder und Erwachsene). Bei der Benotung zählt die Lehrprobe zweifach und die mündliche Prüfung einfach.			
LP 6	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar/Übung	**Dauer** 3 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 90 h Selbststudium 90 h
Modul 10.6 Berufskunde					
Qualifikationsziele		Kenntnis der Bedingungen und Anforderungen des Berufslebens von Musiklehrerinnen und -lehrern; Fähigkeit, sich in diesem Berufsfeld zielbewusst zu orientieren und flexibel zu bewegen.			
Inhalte		Struktur des deutschen Musikschulwesens; organisatorische, politische und juristische Rahmenbedingungen des Musiklehrerberufs innerhalb und außerhalb der Musikschule; Bedingungen einer erfolgreichen Existenzgründung; internationale Perspektiven des Berufsfeldes; Besprechung von Fallbeispielen.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			

Prüfungsleistung		---			
LP 1	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Sose	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium ---
Modul 10.7 Musikschulpraktikum					
Qualifikationsziele		Praktischer Erwerb eines Überblicks über den Arbeitsplatz Musikschule in all seinen Facetten.			
Inhalte		Hospitationen in der Leitung, der Verwaltung und im Unterrichtsbetrieb einer Musikschule, sowohl im eigenen Fach und als auch fachfremd, wenn möglich mit Unterrichtsversuchen im eigenen Fach, in Absprache mit der betreuenden Musikschule.			
Studienleistung		Hospitationen im Umfang von mindestens 60 Stunden (2 Wochen); Praktikumsbericht (4-5 Seiten).			
Prüfungsleistung		---			
LP 2	**SWS** ---	**Lehrformen** Selbststudium	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 0 h Selbststudium 60 h

Modul 11 Repertoireerweiterung	
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Künstlerische Ausbildung	
Qualifikationsziele	Die Qualifikationsziele im Zusatzfach Repertoireerweiterung sind die Professionalisierung des Instrumentalspiels, Eigenständigkeit im Selbststudium und damit einhergehend eine erhebliche Repertoireerweiterung. Darüber hinaus vertiefen die Studierenden je nach persönlicher Ausrichtung ihre künstlerische Vielseitigkeit und/oder ihre fachliche Spezialisierung im Rahmen des Angebots der Wahlpflichtmodule 8 - 10, die eine Positionierung auf dem freien Musikermarkt erleichtern. Mit der Wahl von 4 LP in Musiktheorie sind darüber hinaus die fachlichen Voraussetzungen für den Masterstudiengang Musiktheorie erfüllt.
Inhalt	Instrumentale Spezialisierung: Beschäftigung mit alten Instrumenten (Einzelunterricht im regelmäßigen Turnus oder auf Kursbasis), Aufführungspraxis Alter/Neuer Musik (Gastseminare; Hauptfach-Lehrer); Kammermusik-Praxis; selbstbestimmtes Arbeiten des Studierenden in Rückkoppelung mit dem Hauptfachunterricht in Modul 2. Angebot der Wahlpflichtmodule 8 - 10: Angebote nach Wahl aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule 8 – 10.
Erläuterung	Es sind nach Beratung mit der Hauptfach-Lehrkraft 20 LP aus den Bereichen "Instrumentale Spezialisierung" oder "Angebot der Wahlpflichtmodule 8 - 10" zu belegen: Instrumentale Spezialisierung: 1 SWS künstlerischer Gruppenunterricht pro Semester; Einzelunterricht ist nur auf Antrag, bei freien Kapazitäten und ausreichender Eignung möglich Angebot der Wahlpflichtmodule 8 - 10: SWS-Umfang je nach Wahl der einzelnen Angebote – siehe Module 8, 9 und 10. Einzelunterricht und Dirigieren ist nur auf Antrag, bei freien Kapazitäten und ausreichender Eignung möglich.

Modulprüfung		Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme sowie - Instrumentale Spezialisierung: 1 Projekt (öffentliche Darbietung) pro Semester; - Angebot der Wahlpflichtmodule 8 – 10: alle weiteren Studienleistungen, die in den betreffenden Modulbeschreibungen ausgewiesen sind. Prüfungsleistung: Prüfung (benotet): Das Modul wird im Rahmen der Abschlussprüfung in Modul 2 geprüft. Es werden erhöhte Anforderungen an die Vielgestaltigkeit des Repertoires gestellt.			
LP 20	**SWS** 1	**Lehrformen** Einzel- / Gruppenunterricht	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 540 h

Modul 12 Generalbass					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Künstlerische Ausbildung					
Qualifikationsziele		Das Qualifikationsziel im Zusatzfach Generalbass ist eine angehende Continuospielerin bzw. ein angehender Continuospieler, der in der Lage ist, selbständig bezifferte und unbezifferte Bässe stilgerecht auszusetzen und zu spielen. Im Einzelnen: Gestaltung des Continuos entsprechend den unterschiedlichen stilistischen Anforderungen der Musik des 17. und 18. Jahrhunderts auf einem historischen Instrument (für Gitarristen Barockgitarre oder Theorbe).			
Inhalt		Frühe Italienische Monodie (Caccini, Monteverdi), der Generalbass nach Französischen Quellen des 17. Jahrhunderts und die hochbarocke Continuopraxis bei Bach und Händel (Oper und Kantate); Spielpraxis in gemischten Continuogruppen.			
Modulprüfung		Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme Prüfungsleistung: Prüfungen (**benotet**): Teilnahme an zwei größeren Projekten (hochschulöffentlicher Aufführung) aus den Stilbereichen Früh- und Hochbarock.			
LP 20	**SWS** 0,5	**Lehrformen** Einzelunterricht	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 570 h

Anlage 3: Instrumentenspezifische Anforderungen der Bachelorabschlussprüfung

Die benotete Bachelorabschlussprüfung des Studiums umfasst in der Regel ein Vorspiel von 90 Minuten Dauer.

Gewichtung der Noten der Bachelorabschlussprüfung

(1) Die Gewichtung erfolgt je nach Aufteilung der Prüfung in 5tel Schritten. Dabei ist die in der SPO festgeschriebene Gewichtung obligatorisch.

(2) Gibt es einen explizit von der Konzert- und Repertoireprüfung getrennten Prüfungsteil Kammermusik hat dieser einen Anteil von 1/5 an der Gesamtnote.

(3) Ist der Kammermusikteil nicht explizit als Prüfungsteil ausgewiesen kann eine Gewichtung dieses Teils entfallen.

Finden Konzert- und Repertoireprüfung in einer Prüfung statt kann eine differenzierte Bewertung beider Teile vorgenommen werden.

(4) Finden Prüfungsteile zeitlich getrennt voneinander statt, wird pro Prüfungsteil eine Note vergeben, die entsprechend gewichtet werden.

Instrumentenspezifische Anforderungen	
Akkordeon	Die Fachprüfung wird in zwei Teilen durchgeführt: <u>Teil 1: Konzert</u> Stilbereiche: • Barock; Rokoko; Frühklassik (jeweils instrumentale Übertragungen vom Original für bspw. Cembalo, Orgel oder Harmonium) – ein polyphones Werk ist obligatorisch; • Die Stilbereiche Klassische Moderne und/oder zeitgenössische Musik müssen mit mindestens zwei größeren Werken vertreten sein. Dauer: 60 Minuten **Gewichtung: 4/5** <u>Teil 2: Kammermusik</u> Der Kammermusikanteil wird mit in der Regel vollständigen Werken durchgeführt. Die Kammermusikprüfung erfolgt entweder als Teil des Konzertes oder als separater Prüfungsteil im Rahmen einer Musizierstunde o. Ä.. Dauer: 30 Minuten **Gewichtung: 1/5** Bei einer separaten Kammermusikprüfung erfolgt die Gewichtung wie angegeben. **Gesamtnote: (Note Konzert x 4 + Note Kammermusik)/5**
Bläser	Die Fachprüfung besteht aus zwei Teilen, die in der Regel an zwei aufeinander folgenden Tagen abgelegt werden. <u>Teil 1:</u> Der erste Teil umfasst mindestens drei vollständige Werke aus verschiedenen Epochen, darunter ein Kammermusikstück (undirigiert, ab Trio) und ein nach 1949 komponiertes Werk. Dauer: 60 Minuten **Gewichtung: 3/5** <u>Teil 2:</u> Der zweite Teil beinhaltet ein repräsentatives Konzert in einer gekürzten Probespielfassung (bei den Holzbläsern ein Mozart-Konzert) und ca. sechs Orchesterstellen, die von den Prüfenden aus einer Liste von zwölf wichtigen Stellen der Orchesterliteratur ausgewählt werden. Außerdem muss das Klausurstück vorgetragen werden. Dauer: 30 Minuten **Gewichtung: 2/5** **Gesamtnote: (Note Teil 1 x 3 + Note Teil 2 x 2)/5** Für Saxophon gilt: • Barock (Transkription eines gesamten anspruchsvollen Werkes) • Neue Musik nach 1949 (Solo)

	• Etüde (aus den 28 Etüden von Guy Lacour) • Konzert (Glaszunow, Ibert o. a.)
Blockflöte	Die Prüfung besteht aus einem öffentlichen Konzert von 60 Minuten Dauer. Stilbereiche: Mittelalter/Renaissance; Frühbarock; Hoch- und Spätbarock (italienisch und französisch); Neue Musik (nach 1965) Drei verschiedene Besetzungen und Flötentypen sind obligatorisch; Kenntnisse in der Ornamentierungspraxis sind nachzuweisen.
Gitarre	Öffentliches Vorspiel bzw. Konzert von 60 - 90 Minuten Dauer Die Kammermusikprüfung (30 Minuten) erfolgt entweder als Teil dieses Konzertes oder als separater Prüfungsteil. Freie Wahl in Selbstverantwortung der Studierenden aus folgenden Stilbereichen: • Alte Musik: Vihuela/ Rennaissancelaute/ Barocklaute/Barockgitarre Vortrag auf einem Originalinstrument oder eigene Transkription für Gitarre Eigenständige Transkription von Werken für Tasten- Blas- oder Streichinstrumente • 19.Jahrhundert: Werke aus dem "Goldenen Zeitalter" von Giuliani bis Regondi Werke der Spanischen Schule von Arcas bis Pujol auf Originalinstrumenten oder moderner Gitarre • Das "Segovia-Repertoire" sowie Folklorismus/Neoklassizismus des 20.Jahrhunderts und Werke aus diesem Umfeld • Klassiker der Moderne und Zeitgenössische Musik einschließlich E-Gitarre Dabei wird ein bewusster Umgang mit verschiedenen Gattungen wie Suite, Sonate, Variationswerk, Fantasie etc. vorausgesetzt und bewertet. Bei einer separaten Kammermusikprüfung, geht diese mit 1/5 in die Gesamtnote ein.
Harfe	Vorspiel von in der Regel 75-90 Minuten Dauer, unterteilt in einen öffentlichen Prüfungsteil (Konzert) und einen nicht-öffentlichen Prüfungsteil. Öffentlicher Prüfungsteil (Konzert): Mindestens 3 Werke unterschiedlicher Stilbereiche, die für die Harfe wesentlich sind. Eines dieser Werke muss der Musik der klassischen Moderne oder der zeitgenössischen Musik angehören. **Gewichtung: 2/5** Kammermusikteil: Die Darbietung mindestens eines repräsentativen und anspruchsvollen Kammermusikwerkes ist obligatorisch. Der Kammermusikanteil darf jedoch nicht mehr als 50% des Konzerts ausmachen. **Gewichtung: 1/5** Dauer: insgesamt 45 Minuten Nicht öffentlicher Prüfungsteil: - 1 Solokonzert (ganz vorzubereiten) mit Klavier; - Vortrag eines selbst erarbeiteten Stückes (ca. 5 Min.); die Vorbereitungszeit beträgt eine Woche - 6 Probespiel-/Orchesterstellen, die während der Prüfung von der Prüfungskommission aus 12 vorbereiteten ausgewählt werden Dauer: 30-45 Minuten **Gewichtung: 2/5** **Gesamtnote: (Note Konzert x 2 + Note Repertoire x 2 + Note Kammermusik)/5**
Kontrabass	Teil 1: Das Prüfungsprogramm besteht aus folgenden Werken, darunter mindestens ein Werk ohne Begleitung: 1. ein Werk des Barock (auch Einzelsätze, auch Bearbeitungen, auch Fryba-Suite) 2. ein Werk nach 1949 (z.B. Zbinden, Hauta-Aho; auch Solokonzerte – z.B. Rota, Tubin) 3. der Kopfsatz mit Kadenz und der langsame Satz eines klassischen Konzertes 4. ein Werk der Romantik (in der Regel mindestens zwei kontrastierende Sätze eines Konzertes oder einer großen Duosonate, auch Bearbeitungen)

	5. Klausurstück 6. 8 Orchesterstellen aus dem gängigen Probespielrepertoire Dauer insgesamt: etwa 60 Minuten **Gewichtung: 4/5** <u>Teil 2: Kammermusik</u> Dieser Prüfungsteil wird im Rahmen einer öffentlichen Musizierstunde („Mittagskonzert“ o. Ä.) mit in der Regel vollständigen Werken abgelegt. Dauer: 30 Minuten **Gewichtung: 1/5** **Gesamtnote: (Note Konzert + Repertoire x 4 + Note Kammermusik)/5**
Pauke/ Schlagzeug	Die Fachprüfung gliedert sich in drei Teile: <u>1. Repertoireprüfung</u> Zur Prüfung ist von der oder dem Studierenden eine Liste mit je zwölf charakteristischen Stellen für a) Pauke b) Kleine Trommel c) Xylofon d) Glockenspiel e) Große Trommel, Becken, Tamburin , Triangel etc. aus der Orchesterliteratur einzureichen. Die Prüfenden wählen mit Prüfungsbeginn verschiedene Stellen der Instrumente a) bis e) aus. Außerdem muss das Klausurstück vorgetragen werden. Dauer: 30 Minuten **Gewichtung: 2/5** <u>2. Konzert (öffentliche Prüfungsveranstaltung)</u> <u>2.1 Soloprogramm</u> Werke aus folgenden Ausbildungsbereichen sind Gegenstand der Prüfung: Stabspiele; Kombiniertes Schlagzeug; Kleine Trommel; Pauke. Dauer: 45 Minuten **Gewichtung: 2/5** <u>2.2 Kammermusik</u> Dieser Prüfungsteil wird im Rahmen eines öffentlichen Konzertes abgelegt. Dauer: 15 Minuten **Gewichtung: 1/5** **Gesamtnote: (Note Repertoire x 2 + Note Konzert x 2 + Note Kammermusik)/5**
Viola	<u>Teil 1: Pflichtteil (öffentlich)</u> - ein klassisches Konzert (1. und 2. Satz) - ein großes Konzert (ganz): z.B. Bartok, Walton, Hartmann, Hindemith, - 12 Orchesterstellen - Klausurstück Dauer: 30 Minuten **Gewichtung: 2/5** <u>Teil 2: Rezital (öffentlich)</u> - eine große Sonate mit Klavier (außer Hindemith) - eine Solosonate oder Sonate mit Klavier von Hindemith - ein Stück nach 1949 (z.B. Berio, Henze, Jolas, Maderna, Zimmermann) - J.S. Bach: 2 Sätze (Transkription) aus einer Solosonate oder -Partita oder -Suite Dauer: 60 Minuten **Gewichtung: 2/5** <u>Teil 3: Kammermusik</u> Dieser Prüfungsteil wird im Rahmen einer öffentlichen Musizierstunde („Mittagskonzert“ o. Ä.) mit in der Regel vollständigen Werken abgelegt.

	Dauer: 30 Minuten **Gewichtung: 1/5** **Gesamtnote: (Note Konzert x 2 + Note Repertoire x 2 + Note Kammermusik)/5** Prüfungsteile können bei einem Prüfungstermin durch eine Note zusammengefasst werden.
Viola da Gamba	Die Prüfung und die Kammermusikprüfung erfolgen als öffentliches Konzert. Stilbereiche: Renaissance und Frühbarock; Hoch- und Spätbarock; Nachbarock; Neue Musik Aus dem Stilbereich Hoch- und Spätbarock sind zwei Werke obligatorisch, davon eines von J. S. Bach. **Gewichtung: 4/5** **Dauer 60 Minuten** Kammermusikprüfung: Das Werk aus dem Bereich der Kammermusik (Consort) ist auf einem anderen Instrument der Gambenfamilie auszuführen. **Gewichtung: 1/5** **Dauer: 20 Minuten** **Gesamtnote: (Note Teil 1 x 4 + Note Teil 2)/5**
Violine	Die Fachprüfung wird für Violine in drei Teilen durchgeführt. Stilbereiche: Barock; Klassik und Romantik; Impressionismus und Klassische Moderne; Neue Musik (nach 1949). Teil 1: Pflichtteil (öffentlich) - ein großes Konzert (1. Satz) - ein Mozart-Konzert (1. u. 2. Satz) - 12 Orchesterstellen inkl. 5 Pflichtstellen (Mozart, Es Dur KV 453; Leonore 3, Schumann 2.,Scherzo; Verkaufte Braut; Don Juan) - Klausurstück (Ausgabe zentral eine Woche vor 1. Prüfungstermin) Dauer: 45 Minuten **Gewichtung: 2/5** Teil 2: Rezital (öffentlich) - eine Sonate mit Klavier (ganz) - ein Werk nach 1949 (ganz) - ein virtuoses Stück (Paganini, Wieniawski, Sarasate oder andere typische Vertreter des virtuosen Faches) - J.S. Bach: die ersten beiden Sätze aus einer der Solosonaten oder Ausschnitte aus einer der Partiten (h-moll I-IV oder V-VIII, d-moll I-IV oder V, E-dur I-IV incl. Menuett II oder III-VI) Dauer: 45-60 Minuten **Gewichtung: 2/5** Teil 3: Kammermusik Dieser Prüfungsteil wird im Rahmen einer öffentlichen Musizierstunde („Mittagskonzert“ o. Ä.) mit in der Regel vollständigen Werken abgelegt. Dauer: 30 Minuten **Gewichtung: 1/5** Der zeitliche Abstand zwischen 1. und 2. Prüfungsteil soll höchstens 12 Tage betragen. **Gesamtnote: (Note Konzert x 2 + Note Repertoire x 2 + Note Kammermusik)/5** Prüfungsteile können bei einem Prüfungstermin durch eine Note zusammengefasst werden.
Violoncello	Teil 1: Öffentliches Recital und Repertoirenachweis 1. Recital von 45 Minuten Dauer: Werke aus mindestens drei verschiedenen Stilepochen, darunter ein Werk der Moderne nach ca. 1960 und ein virtuoses Werk/virtuoser Satz (u. a. Popper-Elfentanz, Davidoff-Springbrunnen, Rostropowitsch-Humoreske, Klengel-Scherzo, Paganini-Moses-Variationen) **Gewichtung: 2/5** – kurze Pause (ca. 5 Minuten) –

	2. Repertoirenachweis von 30 bis 35 Minuten Dauer: ein repräsentatives Konzert (muss ganz vorbereitet werden), ein Pflichtstück (Prélude und ein Tanzsatz freier Wahl aus einer der letzten drei Bach-Solosuiten), 12 Orchesterstellen (darunter Smetana – Verkaufte Braut; Brahms – 2. Sinfonie / 2. Satz, Strauss – Don Juan, Beethoven – 5. Sinfonie / 2. Satz, Debussy – La Mer / 1. Satz, Verdi – Requiem / Offertorium; weitere 6 Stellen, darunter 4 Solostellen) **Gewichtung: 2/5** Zumindest die Solowerke, die virtuosen Werke und das Cellokonzert müssen auswendig vorgetragen werden (außer Werke der Moderne). Teil 2: Kammermusik Dieser Prüfungsteil wird im Rahmen einer öffentlichen Musizierstunde („Mittagskonzert“ o. Ä.) mit mindestens einem anspruchsvollen kompletten Kammermusikwerk (ab Trio, Duo Violine und Violoncello zählt bedingt) abgelegt. Dauer: ca. 30 Minuten **Gewichtung: 1/5** **Gesamtnote: (Note Konzert x 2 + Note Repertoire x 2+ Note Kammermusik)/5** Prüfungsteile können bei einem Prüfungstermin durch eine Note zusammengefasst werden.